

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.

Informationsheft zum Versicherungsvertrag Für'n Landwirt

TLI17, Fassung 07/2017

Versicherungsvertrag für landwirtschaftliche Betriebe.

Dieses Informationsheft enthält

- ▶ Informationsschreiben (Nota Informativa) mit Glossar
- ▶ Versicherungsbedingungen
- ▶ Anhang: Leistungsübersicht

und muss dem Versicherungsnehmer vor Unterschrift des
Versicherungsangebotes/Versicherungsvertrages übergeben werden.

Vor Unterzeichnung des Versicherungsangebotes/
Versicherungsvertrages das Informationsschreiben
bitte genau durchlesen!

FELSENFEST
SEIT 1821

tiroler
VERSICHERUNG

Inhaltsverzeichnis

Seite

Informationsschreiben (Nota Informativa)	01 bis 10
A. Informationen über das Versicherungsunternehmen	01
B. Informationen über den Versicherungsvertrag	01
C. Informationen zur Schadenregulierung und Beschwerden	05
D. Informationen zu versicherungstechnischen Begriffen	06
Versicherungsbedingungen	01 bis 46
Allgemeine Bedingungen	01
Artikel 1 – Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss	01
Artikel 2 – Gefahrerhöhung	01
Artikel 3 – Verringerung des Risikos	01
Artikel 4 – Prämienzahlung, Beginn des Versicherungsschutzes	01
Artikel 5 – Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens	02
Artikel 6 – Mehrfache Versicherung	02
Artikel 7 – Sachverständigenverfahren	02
Artikel 8 – Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles; Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen	02
Artikel 9 – Kündigung im Versicherungsfall	02
Artikel 10 – Form der Erklärungen	03
Artikel 11 – Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages; Versicherungsperiode	03
Artikel 12 – Umzug; Verbringung der versicherten Inhaltsgegenstände	03
Artikel 13 – Steuern und Abgaben	03
Artikel 14 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand	03
Artikel 15 – Bestimmung der Eigenschaft des Versicherungsnehmers	03
Artikel 16 – Änderung der Person des Versicherungsnehmers	04
Artikel 17 – Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen	04
Artikel 18 – Besichtigung der versicherten Risiken	04
Artikel 19 – Regress	04
Artikel 20 – Wertanpassung gemäß ISTAT-Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien (FOI)	04
Artikel 21 – Umfang des Versicherungsschutzes	05
Besondere Bedingungen	06
Abschnitt I: Feuer- und Zusatzversicherungen	06
Artikel 22 – Versicherte Sachen	06
Artikel 23 – Fremdes Gut	06
Artikel 24 – Versicherte Gefahren und Schäden	06
Artikel 24.1. Feuerversicherung	06
Artikel 24.2. Leitungswasserversicherung	07
Artikel 24.3. Sturmversicherung	08
Artikel 24.4. Glasbruchversicherung	09
Artikel 24.5. Außergewöhnliche Naturereignisse	10
Artikel 25 – Versicherte Kosten	10
Artikel 26 – Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall	11
Artikel 27 – Örtliche Geltung der Versicherung von beweglichen Sachen	11
Artikel 28 – Allgemeine Ausschlüsse	12
Abschnitt II: Regelungen zu Schäden im Abschnitt	14
“Feuer- und Zusatzversicherungen”	14
Artikel 29 – Versicherungswert	14
Artikel 30 – Entschädigung	14
Artikel 31 – Wiederaufbau innerhalb Italiens	15
Artikel 32 – Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung	15
Artikel 33 – Vorauszahlung der Entschädigung	16
Artikel 34 – Unterversicherungsverzicht	16

Artikel 35 – Bestimmungen zur Versicherung auf Erstes Risiko	16
Artikel 36 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	16
Abschnitt III: Einbruch-Diebstahlversicherung	18
Artikel 37 – Versicherte Sachen	18
Artikel 38 – Fremdes Gut	18
Artikel 39 – Mindestsicherungen	18
Artikel 40 – Versicherte Gefahren und Schäden - Komplettschutz	19
Artikel 41 – Versicherte Kosten - Komplettschutz	20
Artikel 42 – Versicherte Gefahren und Schäden - Basisschutz	20
Artikel 43 – Versicherte Gefahren und Schäden - Landwirtschaft	21
Artikel 44 – Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall	21
Artikel 45 – Örtliche Geltung der Versicherung von beweglichen Sachen	21
Artikel 46 – Ausschlüsse	21
Abschnitt IV: Regelungen zu Schäden in der “Einbruch-Diebstahlversicherung“	23
Artikel 47 – Versicherungswert	23
Artikel 48 – Entschädigung	23
Artikel 49 – Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung	24
Artikel 50 – Unterversicherungsverzicht	24
Artikel 51 – Bestimmungen zur Versicherung auf Erstes Risiko	24
Artikel 52 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles	24
Artikel 53 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	25
Abschnitt V: Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung	26
Allgemeine Bedingungen zur Landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung	26
Artikel 54 – Versicherungsfall und Versicherungsschutz	26
Artikel 55 – Örtlicher Geltungsbereich	26
Artikel 56 – Zeitlicher Geltungsbereich	26
Artikel 57 – Höhe und Umfang der Versicherung	27
Artikel 58 – Risikoausschlüsse	27
Artikel 59 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	28
Artikel 60 – Personen für die der Versicherte haftet - Regressverzicht	29
Besondere Bedingungen zur Landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung	30
Artikel 61 – Landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung	30
Artikel 62 – Tierhaltung	33
Artikel 63 – Zusatzschutz	33
Artikel 64 – Erweiterte Produkthaftpflicht	34
Artikel 65 – Fremdenbeherbergung (Urlaub auf dem Bauernhof)	35
Artikel 66 – Landwirtschaftliche Lohnarbeit (Contoterismo)	36
Artikel 67 – Schneeräumung mit Kraftfahrzeugen	37
Artikel 68 – Weltweitdeckung	37
Artikel 69 – Haus- und Grundbesitz	38
Abschnitt VI: Privathaftpflichtversicherung	39
Artikel 70 – Versicherungsfall und Versicherungsschutz	39
Artikel 71 – Versicherte Gefahren und Schäden	39
Artikel 72 – Versicherte Personen	41
Artikel 73 – Örtlicher Geltungsbereich	41
Artikel 74 – Zeitlicher Geltungsbereich	41
Artikel 75 – Höhe und Umfang der Versicherung	41
Artikel 76 – Risikoausschlüsse	42
Artikel 77 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	42
Abschnitt VII: Kühlgutversicherung	44
Artikel 78 – Versicherte Sachen	44
Artikel 79 – Versicherte Gefahren und Schäden	44
Artikel 80 – Ausschlüsse	44

Artikel 81 – Versicherungsort	44
Artikel 82 – Versicherungswert	45
Artikel 83 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles	45
Artikel 84 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	45
Artikel 85 – Unterversicherungsverzicht	45
Artikel 86 – Ersatzleistung	45
Artikel 87 – Ersatz der Aufwendungen	46

Anhang: Leistungsübersicht

01 bis 12

Abschnitt I: Feuer- und Zusatzversicherungen	01
Abschnitt III: Einbruch-Diebstahlversicherung	05
Abschnitt V: Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung	07
Abschnitt VI: Privathaftpflichtversicherung	10
Abschnitt VII: Kühlgutversicherung	12

INFORMATIONSSCHREIBEN (NOTA INFORMATIVA) ZUM VERSICHERUNGSVERTRAG FÜR'N LANDWIRT

Das vorliegende Informationsschreiben (Nota informativa) wurde gemäß Regolamento Nr. 35 nach einer Vorlage der IVASS (ex ISVAP) erstellt. Der Inhalt unterliegt nicht der Genehmigung der IVASS (ex ISVAP).

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Versicherungsvertrags die Versicherungsbedingungen und/oder das Antragsformular einsehen.

Das vorliegende Informationsschreiben (Nota informativa) wurde auf Deutsch verfasst und kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch gerne in Italienisch übermittelt werden.

Änderungen zum Informationsschreiben (Nota Informativa) und zum Informationsheft, die sich nicht auf Rechtsnormen beziehen, werden regelmäßig auf unserer Internetseite veröffentlicht. Die Aktualisierungen können Sie unter www.tiroler.it/Unternehmen/Daten-Fakten einsehen.

A. INFORMATIONEN ÜBER DAS VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

1. Allgemeine Informationen

a) Firmenbezeichnung und Rechtsform des Versicherungsunternehmens

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.

b) Unternehmenssitz in Österreich

Wilhelm-Greil-Straße 10, A-6020 Innsbruck

c) Anschrift der Landesdirektion Südtirol

Schlachthofstraße 30, I-39100 Bozen

d) Kontaktdaten und Internetadresse

Telefon: 0039-0471052600

Telefax: 0039-0471052601

E-Mail: suedtirol@tiroler.it

PEC-Mail: tiroler@legalmail.it

Internet: www.tiroler.it

e) Genehmigung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit

Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. ist im österreichischen Firmenbuch unter der Nummer 32927Y eingetragen und zur Ausübung der Versicherungstätigkeit durch die zuständige österreichische Versicherungsaufsicht FMA (Finanzmarktaufsicht) befugt.

Die Landesdirektion Südtirol ist in Italien im Handelsregister Bozen mit der Eintragsnummer 182399 eingetragen.

Die Landesdirektion Südtirol ist in Italien zur Ausübung des gegenständlichen Sachversicherungsgeschäftes gemäß Mitteilung der FMA vom 10. April 1996, sowie Genehmigung der italienischen Versicherungsaufsicht IVASS (ex ISVAP) vom 12. Oktober 2005 berechtigt.

Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. betreibt die Versicherungstätigkeit in Italien im Rahmen der Niederlassungsfreiheit.

2. Informationen über die Vermögenssituation des Unternehmens

a) Nettovermögen

Das Nettovermögen gemäß der letzten genehmigten Bilanz (2016) beträgt EUR 181.342.000,- und errechnet sich aus den derzeit gültigen Bestimmungen nach EU-Recht.

b) Solvabilitätsrate

Die Solvabilitätsrate gemäß der letzten genehmigten Bilanz (2016) beträgt 223,8 % (Solvency Capital Requirement). Dabei handelt es sich um das Verhältnis zwischen verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis nach den Bestimmungen von Solvency II.

B. INFORMATIONEN ÜBER DEN VERSICHERUNGSVERTRAG

Der vorliegende Versicherungsvertrag unterliegt der „stillschweigenden Verlängerung“, falls in der Polizza nicht etwas anderes vereinbart ist.

HINWEIS:

Der Versicherungsvertrag mit einer Mindestdauer von einem Jahr kann von beiden Vertragspartnern mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) gekündigt werden. Die Kündigung muss dem jeweils anderem Vertragspartner mindestens 30 Tage vor Vertragsfälligkeit zugesandt werden. Andernfalls gilt der Versicherungsvertrag mit einer Mindestdauer von einem Jahr als um ein weiteres Jahr und in der Folge wieder um ein weiteres Jahr verlängert.

Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung zu dem in der Polizze vereinbarten Ablaufdatum.

Für weitere Details wird auf Artikel 11 der Allgemeinen Bedingungen verwiesen.

3. Versicherungsdeckungen – Einschränkungen und Ausschlüsse

Versicherungsdeckungen und Bedingungen:

Der Vertrag ist für die Versicherung von landwirtschaftlichen Betrieben bestimmt.

Der Versicherungsnehmer kann die gewünschten Leistungen innerhalb der folgenden Abschnitte wählen:

Abschnitt I - Feuer- und Zusatzversicherungen:

Sofern in der Polizze vereinbart besteht Versicherungsschutz für Schäden an den versicherten Sachen durch Feuer (Artikel 24.1.), Leitungswasser (Artikel 24.2.), Sturm (Artikel 24.3.), Außergewöhnliche Naturereignisse (Artikel 24.5.). Der Versicherungsschutz kann auch auf Schäden durch Glasbruch (Artikel 24.4.) erweitert werden.

Für eine detaillierte Leistungsbeschreibung wird auf die Artikel 22-36 der Versicherungsbedingungen verwiesen.

Abschnitt III – Einbruch-Diebstahlversicherung:

Sofern in der Polizze ausdrücklich vereinbart besteht Versicherungsschutz für Schäden an den versicherten Sachen durch Einbruch-Diebstahl.

Für eine detaillierte Leistungsbeschreibung wird auf die Artikel 37-53 der Versicherungsbedingungen verwiesen.

Abschnitt V – Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung:

Sofern in der Polizze ausdrücklich vereinbart bietet der Versicherungsvertrag folgende Deckungen: Landwirtschaftliche Betriebshaftpflicht (Artikel 61); Haftpflichtversicherung für die Tierhaltung (Artikel 62); Zusatzschutz (Artikel 63); Erweiterte Produkthaftpflicht (Artikel 64); Haftpflichtversicherung für die Fremdenbeherbergung (Urlaub auf dem Bauernhof - Artikel 65); Landwirtschaftliche Lohnarbeit (Contoterzismo - Artikel 66); Schneeräumung mit Kraftfahrzeugen (Artikel 67), Weltweitdeckung (Artikel 68), Haus- und Grundbesitz (Artikel 69).

Für eine detaillierte Leistungsbeschreibung wird auf die Artikel 54-69 der Versicherungsbedingungen verwiesen.

Abschnitt VI – Privathaftpflichtversicherung:

Sofern in der Polizze ausdrücklich vereinbart erstreckt sich die Versicherung auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherten als Privatperson, aus den Gefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit.

Für eine detaillierte Leistungsbeschreibung wird auf die Artikel 70-77 der Versicherungsbedingungen verwiesen.

Abschnitt VII – Kühlgutversicherung:

Sofern in der Polizze vereinbart erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die in der Polizze angeführten Waren, sofern sie in Tiefkühlanlagen oder Kühllhäusern eingelagert sind, die sich auf dem in der Polizze genannten Versicherungsort befinden.

Für eine detaillierte Leistungsbeschreibung wird auf die Artikel 78-87 der Versicherungsbedingungen verwiesen.

Leistungseinschränkungen- und ausschüsse, Aussetzung des Versicherungsschutzes:

HINWEIS:

Der Versicherungsvertrag sieht Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen oder die Aussetzung des Versicherungsschutzes vor, welche detailliert in den Versicherungsbedingungen und insbesondere in den nachfolgend aufgelisteten Artikeln erläutert werden.

Aussetzung des Versicherungsschutzes: Artikel 4 (Prämienzahlung, Beginn des Versicherungsschutzes).

Ausschlüsse und Einschränkungen im Abschnitt I und II – Feuer- und Zusatzversicherungen: Artikel 24 (Versicherte Gefahren und Schäden), Artikel 25 (Versicherte Kosten), Artikel 26 (Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall), Artikel 27 (Örtliche Geltung der Versicherung von beweglichen Sachen), Artikel 28 (Ausschlüsse), Artikel 31 (Wiederaufbau innerhalb Italiens).

Ausschlüsse und Einschränkungen im Abschnitt III – Einbruch-Diebstahlversicherung: Artikel 39 (Mindestversicherungen), Artikel 40 (Versicherte Gefahren und Schäden-Komplettschutz), Artikel 41 (Versicherte Kosten-Komplettschutz), Artikel 42 (Versicherte Gefahren und Schäden-Basischutz), Artikel 43 (Versicherte Gefahren und Schäden-Landwirtschaft), Artikel 44 (Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall), Artikel 45 (Örtliche Geltung der Versicherung von beweglichen Sachen), Artikel 46 (Ausschlüsse).

Ausschlüsse und Einschränkungen im Abschnitt V – Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung: Artikel 55 (Örtlicher Geltungsbereich) Artikel 58 (Risikoausschlüsse), Artikel 61 (Landwirtschaftliche Betriebshaftpflicht), Artikel 62 (Tierhaltung), Artikel 63 (Zusatzschutz), Artikel 64 (Erweiterte Produkthaftpflicht), Artikel 65 (Haftpflichtversicherung für die Fremdenbeherbergung - Urlaub auf dem Bauernhof), Artikel 66 (Landwirtschaftliche Lohnarbeit - Contoterzismo), Artikel 67 (Schneeräumung mit Kraftfahrzeugen), Artikel 68 (Weltweitdeckung) und Artikel 69 (Haus- und Grundbesitz).

Ausschlüsse und Einschränkungen im Abschnitt VI – Privathaftpflichtversicherung: Artikel 71 (Versicherte Gefahren und Schäden) und Artikel 76 (Risikoausschlüsse),

Ausschlüsse und Einschränkungen im Abschnitt VII – Kühlgutversicherung: Artikel 79 (Versicherte Gefahren und Schäden), Artikel 80 (Ausschlüsse), Artikel 81 (Versicherungsort).

Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen:

HINWEIS:

Je nach gewählter Versicherungssparte und Deckungsumfang können zu den Versicherungsleistungen dieses Vertrages Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen bestehen. Die detaillierten Informationen dazu sind auf der Police und in den einschlägigen Versicherungsbedingungen ersichtlich, insbesondere in den nachfolgend aufgelisteten Artikeln.

Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen im Abschnitt I – Feuer- und Zusatzversicherungen: Artikel 24 (Versicherte Gefahren und Schäden), Artikel 25 (Versicherte Kosten).

Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen im Abschnitt III – Einbruch-Diebstahlversicherung: Artikel 40 (Versicherte Gefahren und Schäden-Komplettschutz), Artikel 41 (Versicherte Kosten-Komplettschutz), Artikel 42 (Versicherte Gefahren und Schäden-Basischutz), Artikel 43 (Versicherte Gefahren und Schäden-Landwirtschaft).

Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen im Abschnitt V – Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung: Artikel 61 (Landwirtschaftliche Betriebshaftpflicht), Artikel 62 (Tierhaltung), Artikel 63 (Zusatzschutz), Artikel 64 (Erweiterte Produkthaftung), Artikel 65 (Haftpflichtversicherung für die Fremdenbeherbergung - Urlaub auf dem Bauernhof), Artikel 66 (Landwirtschaftliche Lohnarbeit - Contoterzismo), Artikel 67 (Schneeräumung mit Kraftfahrzeugen), Artikel 68 (Weltweitdeckung) und Artikel 69 (Haus- und Grundbesitz).

Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen im Abschnitt VI – Privathaftpflichtversicherung: Artikel 71 (Versicherte Gefahren und Schäden).

Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen im Abschnitt VII – Kühlgutversicherung: Artikel 79 (Versicherte Gefahren und Schäden).

Zum besseren Verständnis für den Versicherungsnehmer wird nachfolgend die Anwendung des Selbstbehalts und der Entschädigungsgrenzen mit Hilfe von Berechnungsbeispielen verdeutlicht:

Beispiel zur Anwendung des Selbstbehalts (aus Abschnitt I – Feuer- und Zusatzversicherungen):

Leitungswasserschaden: EUR 5.000,00

Selbstbehalt: EUR 150,00 pro Versicherungsfall

Entschädigung: EUR 5.000,00 - EUR 150,00 = EUR 4.850,00

Beispiel zur Anwendung des Selbstbehalts in Prozent (aus Abschnitt III – Einbruchdiebstahlversicherung-Komplettschutz):

Sachschaden durch Einbruch-Diebstahl **bei Fehlen der Mindestsicherungen (gemäß Artikel 39):** EUR 10.000,00

Selbstbehalt: 20% des Sachschadens, mindestens EUR 500,00 pro Versicherungsfall

Die Entschädigung beträgt EUR 8.000,00, entspricht EUR 10.000,00 abzüglich Selbstbehalt in Höhe von EUR 2.000,00 (20% des Sachschadens).

Beispiel zur Anwendung der Entschädigungsgrenze (aus Abschnitt VI – Privathaftpflichtversicherung):

Mietsachschaden: EUR 200.000,00

Die Höchstentschädigung beträgt 10% der Pauschalversicherungssumme pro Versicherungsperiode.

Wenn eine Pauschalversicherungssumme in Höhe von EUR 1.500.000,00 in der Police vereinbart wurde, beträgt die Höchstentschädigung somit EUR 150.000,00.

Unterversicherung - Unterversicherungsverzicht:

Falls die in der Police vereinbarte Versicherungssumme geringer ist als der tatsächliche Versicherungswert der versicherten Sache (Unterversicherung), sieht der Versicherungsvertrag Abweichungen zur Regelung der Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB vor. Für eine detaillierte Beschreibung wird auf die Artikel 34, 50 und 85 der Versicherungsbedingungen verwiesen.

Berechnungsbeispiel für die Anwendung des Unterversicherungsverzichts in Höhe von 20%:

Gebäudeversicherungssumme gemäß Police: EUR 1.000.000,-

Versicherungssumme + 20% Unterversicherungsverzicht: EUR 1.000.000,- + EUR 200.000,- = EUR 1.200.000,-

Festgestellter Versicherungswert des Gebäudes: EUR 1.300.000,-

Berechnungsbeispiel bei einem Teilschaden in Höhe von EUR 10.000,-:

$10.000,- \times 1.200.000,- / 1.300.000,- =$ Entschädigungsleistung in Höhe von EUR 9.230,77

-> Die Entschädigung ist jedenfalls mit der in der Police vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

4. Erklärungen des Versicherungsnehmers zu den Risikoverhältnissen – Nichtigkeit

HINWEIS:

Eventuelle falsche oder unvollständige Erklärungen zu Gefahrumständen bei Vertragsschluss können den Versicherungsschutz gefährden. Die Konsequenzen derartiger Erklärungen sind in Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen sowie in den Artikeln 1892, 1893 und 1894 des ZGB erläutert.

5. Gefahrerhöhung und Verringerung des Risikos

Jede Erhöhung des Risikos ist der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. umgehend schriftlich mitzuteilen. Dieser Umstand gilt insbesondere auch dann, wenn die Kenntnis über den geänderten Zustand des Risikos zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dazu geführt hätte, dass die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. den Versicherungsvertrag nicht oder zu anderen Konditionen abgeschlossen hätte.

In diesem Zusammenhang gelten die Bestimmungen des Artikels 2 der Allgemeinen Bedingungen, sowie des Artikels 1898 ZGB.

Als Risikoerhöhung gilt beispielsweise die Veränderung der Nutzung des versicherten Gebäudes.

Beispiel: In einem ehemaligen Wirtschaftsgebäude wird erneut eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt.

Ebenso ist jede Verringerung des Risikos der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. schriftlich mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 3 der Allgemeinen Bedingungen, sowie des Artikels 1897 des ZGB.

Als Risikominderung gilt beispielsweise in der Einbruch-Diebstahlversicherung die Umwandlung eines nicht ständig bewohnten Gebäudes in ein ständig bewohntes Gebäude.

6. Prämie

Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie, einschließlich Nebengebühren spätestens gegen Aushändigung der Polizze, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Polizze festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

Sofern nichts anderes vereinbart, ist die Versicherung ab 00:00 Uhr des in der Polizze angegebenen Tages wirksam, falls die Prämie bzw. die erste Prämienrate bereits bezahlt wurde. Ansonsten wird sie um 00:00 Uhr des Tages wirksam, der auf die Zahlung der Prämie folgt.

Falls der Versicherer - durch einen entsprechenden Hinweis im Antragsformular - eine vorläufige Deckung gewährt hat, beginnt der Versicherungsschutz um 00:00 Uhr des Tages, der auf den Eingang des Antragsformulars beim Sitz des Versicherers folgt, oder um 00:00 Uhr des im Antragsformular angegebenen Tages, falls dieser danach liegt.

Falls die Prämie oder die erste Prämienrate nicht bezahlt wird, endet die vorläufige Deckung zwei Monate nach deren Beginn oder – falls dieser Zeitpunkt früher eintritt – um 00:00 Uhr des dreißigsten auf die Aushändigung der Polizze folgenden Tages.

Falls der Versicherungsnehmer die nachfolgenden Prämien bzw. Prämienraten nicht zahlt, wird die Versicherung ab 00:00 Uhr des dreißigsten auf die Fälligkeit folgenden Tages ausgesetzt und wird erst wieder um 00:00 Uhr des Tages, der auf die Zahlung folgt, wirksam.

Die nachfolgenden Fälligkeiten bleiben davon unberührt.

HINWEIS:

Die Versicherungsgesellschaft und/oder der Vermittler behalten sich das Recht vor, aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Erwägungen, auf die Tarifprämie Nachlässe anzurechnen.

Alle Einzelheiten zur Prämienzahlung und zu Beginn und Ende des Versicherungsschutzes sind im Artikel 4 der Allgemeinen Bedingungen dargestellt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1901 ZGB.

7. Regressanspruch

HINWEIS:

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte gemäß Artikel 1916 ZGB auf den Versicherer über.

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, Ehepartner, im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, Gäste oder Hausangestellte richtet.

In der Haftpflichtversicherung verzichtet der Versicherer außerdem auf den Regress gegen versicherte/mitversicherte Personen.

Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 19.

8. Kündigungsrecht

HINWEIS:

Im Versicherungsfall haben der Versicherungsnehmer und der Versicherer das Recht, den Versicherungsvertrag zu kündigen.

Dieses Kündigungsrecht kann ab dem Zeitpunkt der Schadenmeldung bis spätestens zum 60. Tag nach der Zahlung oder Ablehnung des Schadens ausgeübt werden.

Kündigt der Versicherer, so wird die Kündigung 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung wirksam.

Die detaillierten Bestimmungen finden sich in Artikel 9 der Allgemeinen Bedingungen.

Gemäß Artikel 10 der Allgemeinen Bedingungen müssen alle Anzeigen und Erklärungen, einschließlich Kündigungserklärungen des Versicherungsnehmers schriftlich erfolgen.

Der Versicherer kann außerdem den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen, falls auf das Vermögen des Versicherungsnehmers ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung von Immobilien des Versicherungsnehmers angeordnet wird.

Die detaillierten Bestimmungen finden sich in Artikel 5 der Allgemeinen Bedingungen.

9. Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

Gemäß Artikel 2952 ZGB verjährt der Anspruch auf die Zahlung der Prämie ein Jahr nach den jeweiligen Fälligkeiten. Die anderen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag, an dem der Umstand eingetreten ist, auf den der Anspruch zurückgeht.

In der Haftpflichtversicherung beginnt die Frist ab dem Tag zu laufen, an dem der Dritte vom Versicherungsnehmer den Schadenersatz verlangt oder gegen ihn Klage erhoben hat.

10. Anwendbares Recht

Gemäß Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen findet auf den abzuschließenden Versicherungsvertrag das italienische Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Bozen.

11. Steuerliche Behandlung

Gemäß Artikel 13 der Allgemeinen Bedingungen gehen die auf die Versicherung entfallenden Steuern und Abgaben zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der Vertrag unterliegt einer Versicherungssteuer* in Höhe von:

	Versicherungssteuer*
Abschnitt I: Feuer- und Zusatzversicherungen	13,50 %
Abschnitt III: Einbruch-Diebstahlversicherung	22,25 %
Abschnitt V: Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung	13,50 %
Abschnitt VI: Privathaftpflichtversicherung	22,25 %
Abschnitt VII: Kühlgutversicherung	21,25 %

*inklusive 1% Antiracket-Abgabe (mit Ausnahme des Abschnittes VII Kühlgutversicherung) und falls keine abweichenden Steuersätze vorgesehen sind

C. INFORMATIONEN ZUR SCHADENREGULIERUNG UND BESCHWERDEN

12. Schadenregulierung

HINWEIS:

Die Meldung eines Versicherungsfalls hat innerhalb von drei Tagen ab dem Schadentag oder ab Kenntnis des Schadens durch den Versicherungsnehmer zu erfolgen. Es gelten die Vorschriften des Artikels 1913 ZGB.

HINWEIS:

Im Versicherungsfall und vor dem Versicherungsfall müssen der Versicherungsnehmer und der Versicherte die Modalitäten, Fristen und Verhaltensregeln einhalten, die im Detail in den jeweiligen Abschnitten in nachfolgenden Artikeln beschrieben sind:

- Artikel 52 und 83 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfall
- Artikel 36, 53 und 84 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- Artikel 59 und 77 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Was die Kriterien zur Feststellung des Schadens und die Regelungen zur Entschädigung und Zahlung der Entschädigung betrifft, wird auf nachfolgende Artikel der jeweiligen Abschnitte verwiesen:

- Artikel 31 – Wiederaufbau innerhalb Italiens
- Artikel 26 und 44 – Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall
- Artikel 29, 47 und 82 – Versicherungswert
- Artikel 30 und 49 – Entschädigung
- Artikel 32 und 47 – Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
- Artikel 33 – Vorauszahlung der Entschädigung
- Artikel 34, 50 und 85 – Unterversicherungsverzicht
- Artikel 54 und 74 – Zeitlicher Geltungsbereich
- Artikel 57 und 75 – Höhe und Umfang der Versicherung
- Artikel 86 – Ersatzleistung
- Artikel 87 – Ersatz der Aufwendungen

13. Beschwerden

Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, müssen dem Unternehmen schriftlich an folgende Adresse übermittelt werden:

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Landesdirektion Südtirol
Beschwerdestelle
Schlachthofstraße 30 - 39100 Bozen
Fax 0039-0471 052601
E-Mail: reclami@tiroler.it

Die Beschwerde muss folgende Daten enthalten:

- Vor- und Nachname und vollständige Adresse des Beschwerdeführers
- Polizzennummer und Daten des Versicherungsnehmers
- eine eventuell vorhandene Schadennummer
- Grund der Beschwerde und Beschreibung des Sachverhalts

Sollte der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis der Beschwerde nicht zufrieden sein oder sollte er innerhalb einer Frist von maximal 45 Tagen keine Antwort erhalten, so kann er sich an die italienische Versicherungsaufsicht IVASS (ex ISVAP), Service zum Schutz der Verbraucher (Servizio Tutela degli Utenti), Via del Quirinale 21, 00187 Roma, Fax 0039-06.42.133.745/353, PEC-Mail: ivass@pec.ivass.it wenden.

Der italienischen Versicherungsaufsicht (IVASS) können Beschwerden vorgetragen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des Codice delle Assicurazioni Private (Italienisches Versicherungsgesetz), der jeweiligen Umsetzungsbestimmungen, des Codice del Consumo in Bezug auf den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen durch Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Vermittlern und Sachverständigen gegenüber dem Verbraucher, sowie der Lösung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten feststellen zu lassen.

Die Beschwerde an die italienische Versicherungsaufsicht IVASS (ex ISVAP) muss folgende Daten enthalten:

Vor-, Nachname und Adresse des Beschwerdeführers mit eventueller Telefonnummer; Bestimmung der Personen deren Verhalten Gegenstand der Beschwerde ist; eine kurze Beschreibung der Beschwerdegründe; Kopie der bei der Versicherungsgesellschaft eingereichten Beschwerden, falls von der Versicherungsgesellschaft keine oder eine unzureichende oder unzufriedenstellende Antwort übermittelt wurde; und alle nützlichen Dokumente, die den Sachverhalt vollständig beschreiben.

Zur Einreichung der Beschwerde kann das entsprechende Formular auf der Internetseite der italienischen Versicherungsaufsicht (www.ivass.it) verwendet werden.

Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten kann die Beschwerde an die Versicherungsaufsicht IVASS (ex ISVAP) oder direkt an die zuständige ausländische Schlichtungsstelle gerichtet werden. Hierzu kann ein Antrag zur Schlichtung an die FIN-NET gestellt oder die zuständige ausländische Schlichtungsstelle auf der Internetseite <http://ec.europa.eu/finance/fin-net> ermittelt werden.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, jedenfalls den Rechtsweg zu beschreiten.

14. Sachverständigenverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten hinsichtlich der Schadenursache und der Schadenhöhe kann auf das Sachverständigenverfahren zurückgegriffen werden. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen.

HINWEIS:

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, jedenfalls den Rechtsweg zu beschreiten.

D. INFORMATIONEN ZU VERSICHERUNGSTECHNISCHEN BEGRIFFEN

15. Versicherungsglossar

Absturz oder Anprall von Luftfahrzeugen	Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von bemannten und unbemannten Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.
Absturz von Tieren	Darunter versteht man das Hinabstürzen des Tieres in einen Abgrund.
Außenanlagen	Darunter versteht man: Kompost- und Stalldüngerdepots, Kälberboxen, Müll- und Kompostiergefäße, Schaukeln, Rutschen, Sandkisten, Spielburgen, Trampolinanlagen, Sportanlagen, Wald- und Feldkreuze, Bildstöcke, Firmenschilder, Reklameanlagen, Laternen, Fahnenstangen, Schwimmbäder und Whirlpools im Freien samt Abdeckung und Technik.
Aussperrung	Als Aussperrung gilt die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Austritt von Rauch	Darunter versteht man den Austritt von Rauch nach einem nicht durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder durch Wartungsmängel verursachten Defekt in der zum versicherten Gebäude gehörenden Heizanlage.
Beraubung	Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder anderer Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.
Bersten	Plötzliches, nicht durch Explosion verursachtes Platzen von Behältern wegen zu hohen Innendrucks

	der darin enthaltenen Flüssigkeiten; die Folgen von Frost und Druckschäden gelten nicht als Berstschaden.
Betriebseinrichtung	Hierzu gehören alle dem Betrieb dienenden Einrichtungen, Maschinen, Anlagen, Geräte, Werkzeuge, Waren und Vorräte, Behältnisse und Gefäße, Arbeitsausrüstungen, sofern sie nicht den haustechnischen Anlagen zugehören. Sowie landwirtschaftlich genutzte, bewegliche und unbewegliche Kraftmaschinen und Kraftfahrzeuge ohne behördliches Kennzeichen und landwirtschaftlich genutzte Anhänger mit und ohne behördliches Kennzeichen.
Blitzschlag	Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).
Böswillige Beschädigung, Vandalismus	Als böswillige Beschädigung bzw. Vandalismus gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.
Brand	Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer). Dazu zählt auch die Brandstiftung durch Dritte.
Bürgerkrieg	Bürgerkrieg ist ein bewaffneter Konflikt in größerem Ausmaß, bei welchem sich üblicherweise Gruppen aus derselben Bevölkerung, demnach aus demselben Staat oder Ort entgegenstehen und gegenseitig bekämpfen.
Differenzschaden	Im Falle einer durch einen Arbeitsunfall erlittenen Gesundheitschädigung besteht der Differenzschaden aus denjenigen Elementen, die nicht durch die INAIL-Versicherung von staatlicher Seite befriedigt worden sind (Artikel 38 Verfassung).
Einbruch-Diebstahl	Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten - durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht - unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt; - einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt; - durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel (widerrechtlich angefertigte Schlüssel) eindringt; - mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat; - gelangt und während der Anwesenheit von Personen in versperrte Räume gemäß der oben genannten Punkte einbricht. Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht und - ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet; - ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis an sich gebracht hat; - während der Anwesenheit von Personen in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und dort befindliche versperrte Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet.
Elektrische und elektronische Ereignisse	Darunter versteht man die Auswirkungen der Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überslag, Überlastung) sowie der Überspannung oder der Induktion infolge direkten oder indirekten Blitzschlages.
Erdbeben	Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
Explosion	Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.
Felssturz/Steinschlag	Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
Fremdes Gut	Gebäude und Einrichtungen, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.
Gebäude	Als Gebäude gelten: • alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von eigener Beständigkeit sind; ferner Bauwerke, die eines der folgenden Merkmale aufweisen: - Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden; - Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind; - Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind. Darunter versteht man insbesondere: Flugdächer, Traglufthallen, Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge,

Gebäudeeinfriedungen.

- Zum Gebäude zählen alle Gebäudebestandteile sowie Zubehör, das im Anlagevermögen dem Gebäude zugeordnet ist. Das sind z. B.:
 - Blitzschutzanlagen;
 - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
 - Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Alarm-, Brandmelde-, Rauchmelde-, Sprinkler- und Fotovoltaikanlagen, sowie Personen- und Lastenaufzüge, Rolltreppen und dergleichen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen;
 - fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, **nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel**;
 - fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfließungen; fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
 - mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern und Fahnenstangen, auch außen angebrachte;
 - elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Gebäudeeinfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
 - Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen;
 - gemauerte Öfen zur Raumheizung;
 - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte;
 - Fest verlegte Fußböden, Verfließungen, Asphaltierungen und Pflasterungen, auch auf dem Versicherungsgrundstück;
 - Balkonverkleidungen;
 - Außenantennen;
 - Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen;
 - Aufstellungen, Barren, Futtertröge, Selbsttränker samt Rohrleitungen, Melkstände inklusive Technik und Kranbahnverstärker;
 - Schwimmbäder im Gebäudeinneren inklusive Technik und dazugehöriger Abdeckung.
- Zum Gebäude zählen auch die Planungs- und Erschließungskosten.

Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit

Hierzu gehören Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Losungswort, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere, die nicht dem persönlichen privaten Gebrauch dienen, sondern einer gewerblichen Tätigkeit zuzurechnen sind.

Hagel

Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Hochwasser

Siehe Definition zu „Überschwemmung.“

Höhenrisiko

Höhenrisiko liegt vor, wenn das zu versichernde Risiko nicht ganzjährig von der Feuerwehr mit Löschfahrzeugen zu einer organisierten und effizienten Brandbekämpfung erreicht werden kann.

Implosion

Darunter versteht man Schäden durch Unterdruck.

Innere Unruhe

Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Landwirtschaftlicher Betrieb

Selbständige landwirtschaftliche Tätigkeit, die räumlich umschrieben und abgegrenzt ist und dazu dient, landwirtschaftliches Einkommen gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erwirtschaften.

Zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören die, auch getrennt voneinander befindlichen, Flächen, die dazugehörenden Gebäude, Außenanlagen, Wohnungsinhalte, Betriebseinrichtungen, Waren und Vorräte, Produkte, Tierbestand und landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge.

Landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge

Landwirtschaftlich genutzte Kraftfahrzeuge mit behördlichem Kennzeichen.

Lawinen

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Lawinenluftdruck

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Lieferung

Die Lieferung ist die tatsächliche Übergabe des Produkts durch den Versicherungsnehmer an einen Dritten, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund. Sie gilt als erfolgt, wenn der Versicherte die tatsächliche Verfügungsgewalt verliert, das heißt die Möglichkeit, einen Einfluss auf das Produkt oder seine Verwendung auszuüben.

Neuwert

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten.

Als Neuwert des Wohnungsinhalts, Gebrauchsgegenstände, Betriebseinrichtungen und Maschinen gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

Personenschäden

Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen.

Produkte

Als Produkte gelten alle körperlichen Sachen oder Teile von solchen, die als Handelsware in Betracht kommen, samt Zubehör und Verpackung.

Rebellion	Eine Rebellion ist ein offener und gewaltsamer Aufstand von mehreren Personen gegen die Autorität des Staates. Es handelt sich um einen Aufstand, wenn Waffen gegen eine Regierung angewandt werden.
Revolution	Eine Revolution ist ein grundlegender und nachhaltiger Strukturwandel eines oder mehrerer sozialer oder staatlicher Systeme. Meistens ereignet sich die Revolution plötzlich oder in einem relativ kurzen Zeitfenster.
Sabotage	Sabotage ist die absichtliche Behinderung oder Vereitelung von Vorhaben durch Beschädigung, Zerstörung oder behindernde Handlungen bzw. verdeckte Störtätigkeit.
Sachschäden	Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.
Schallwelle	Unter Schallwelle versteht man die Druckwelle bei Überschreiten der Schallgeschwindigkeit durch Luftfahrzeuge und Gegenstände im Allgemeinen.
Schneedruck	Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
Ständig bewohntes/nicht ständig bewohntes Gebäude	Als ständig bewohnt gilt ein Gebäude, in dem sich eine Wohnung befindet, die als ständiger und üblicher Aufenthaltsort genutzt wird. Andernfalls gilt das Gebäude als nicht ständig bewohnt.
Streik	Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Sturm	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft des zuständigen regionalen Amtes für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
Subsidiärdeckung	Bei einer Subsidiärdeckung handelt es sich um eine Versicherungsleistung, die erst dann zum Tragen kommt, wenn nicht aus einem anderen bestehenden Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.
Terror	Terror im Sinne dieser Bedingungen sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss nehmen.
Tiere	Die Versicherung der Tiere umfasst den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Tierbestand.
Übergabe	Die Übergabe einer geleisteten Arbeit ist deren Fertigstellung und tatsächliche Übernahme durch den Auftraggeber oder einen Berechtigten.
Überschwemmung	Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes - durch außergewöhnliche Witterungsniederschläge, - durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.
Umweltstörung	Darunter versteht man die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
Verkehrswert	Der Verkehrswert einer Sache ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei im Falle von Gebäuden der Wert des Grundstücks außer Ansatz bleibt.
Versicherungsfall	Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das einem versicherten Risiko entspringt. Insbesondere in der Haftpflichtversicherung sind das Schadenereignisse, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
Versicherungswert	Der Versicherungswert ist der Wert der versicherten Sachen gemäß den Bestimmungen der zugrundeliegenden Bedingungen, zum Beispiel der Neuwert, der Zeitwert, der Verkehrswert und der Nennwert.
Vermurung	Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.
Waren und Vorräte	Hierzu gehören sämtliche am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindliche Waren und Vorräte. Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art; Erntefrüchte, Heu- und Futtervorräte sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.
Wohnungsinhalt	Der Wohnungsinhalt umfasst alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, stehen. Sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann, gehören dazu auch fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - sowie Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen. Außerdem zählen zum Wohnungsinhalt Einrichtungen von Fremdenzimmern und Ferienwohnungen, die im Rahmen der Privatzimmervermietung Dritten überlassen werden, sowie gewerbliche Büroeinrichtungen in untergeordnetem Ausmaß. Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorräder, Mopeds, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge, Betriebseinrichtung,

Handelswaren aller Art sowie Geschäfts- und Sammelgelder.

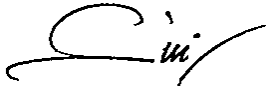
Zeitwert

Der Zeitwert ist der Wert, der aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt wird.

ZGB

Italienisches Zivilgesetzbuch (Codice Civile).

Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G ist verantwortlich für den Wahrheitsgehalt und die Vollständigkeit der Daten und Informationen in diesem Informationsschreiben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Siri', with a stylized flourish extending from the end.

Pierluigi Siri
Landesdirektor

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

- 1.1. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer **wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.**
- 1.2. **Die Verletzung dieser Pflichten kann den teilweisen oder vollständigen Verlust des Anspruchs auf die Entschädigung sowie die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags bzw. Rücktritt vom Versicherungsvertrag gemäß Artikel 1892, 1893 und 1894 ZGB zur Folge haben.**

Artikel 2

Gefahrerhöhung

- 2.1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.
- 2.2. Die Verletzung der in Artikel 2.1 genannten Pflichten kann den teilweisen oder vollständigen Verlust des Anspruchs auf die Entschädigung sowie den Rücktritt vom Versicherungsvertrag gemäß Artikel 1898 ZGB zur Folge haben.
- 2.3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 3

Verringerung des Risikos

- 3.1. Im Falle einer Verringerung des Risikos ist der Versicherer verpflichtet, die auf die schriftliche Mitteilung des Versicherungsnehmers folgenden Prämien oder Prämienraten gemäß Artikel 1897 ZGB herabzusetzen. Dabei verzichtet der Versicherer auf sein Rücktrittsrecht.

Artikel 4

Prämienzahlung, Beginn des Versicherungsschutzes

- 4.1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie, einschließlich Nebengebühren spätestens gegen Aushändigung der Police, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Police festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
- 4.2. **Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Versicherung ab 00:00 Uhr des in der Police angegebenen Tages wirksam, falls die Prämie bzw. die erste Prämienrate bereits bezahlt wurde. Ansonsten wird sie um 00:00 Uhr des Tages wirksam, der auf die Zahlung der Prämie folgt.**
Falls der Versicherer - durch einen entsprechenden Hinweis im Antragsformular - eine vorläufige Deckung gewährt hat, beginnt der Versicherungsschutz um 00:00 Uhr des Tages, der auf den Eingang des Antragsformulars beim Sitz des Versicherers folgt, oder um 00.00 Uhr des im Antragsformular angegebenen Tages, falls dieser danach liegt.
Falls die Prämie oder die erste Prämienrate nicht bezahlt wird, endet die vorläufige Deckung zwei Monate nach deren Beginn oder – falls dieser Zeitpunkt früher eintritt – um 00:00 Uhr des dreißigsten auf die Aushändigung der Police folgenden Tages.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1901 ZGB.
- 4.3. **Falls der Versicherungsnehmer die nachfolgenden Prämien bzw. Prämienraten nicht zahlt, wird die Versicherung ab 00:00 Uhr des dreißigsten auf die Fälligkeit folgenden Tages ausgesetzt und wird erst wieder um 00:00 Uhr des Tages, der auf die Zahlung folgt, wirksam.**
Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1901 ZGB. Die nachfolgenden Fälligkeiten bleiben davon unberührt.

Artikel 5

Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

- 5.1. **Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsvollstreckung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.**

Artikel 6

Mehrfache Versicherung

- 6.1. **Werden für dasselbe Risiko bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften mehrere Versicherungen separat abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 1910 ZGB.**
- 6.2. **Bei Eintritt eines Versicherungsfalles muss der Versicherte oder der Versicherungsnehmer alle Versicherer gemäß Artikel 1913 ZGB benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der übrigen bekannt geben. Der Versicherte oder der Versicherungsnehmer kann von jedem der Versicherer die aus dem betreffenden Vertrag geschuldete Entschädigung fordern, solange die insgesamt in Empfang genommenen Beträge den Gesamtbetrag des Schadens nicht übersteigen.**
- 6.3. **Wurde oder wird für alle oder einzelne der versicherten Gefahren eine weitere Versicherung bei einem anderen Versicherer abgeschlossen und mit diesem vereinbart, dass die Entschädigung nur subsidiär geleistet wird, so ist die Haftung des Versicherers aus gegenständlichem Vertrag auch nur subsidiär. Dies gilt auch dann, wenn gegenständliche Subsidiaritätsabrede zeitlich vor jener des konkurrierenden Vertrages abgeschlossen wurde. Insofern findet Artikel 1910 ZGB Anwendung.**

Artikel 7

Sachverständigenverfahren

- 7.1. Die Vertragspartner können schriftlich vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden.
- 7.2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die gesetzlichen Bestimmungen:
- 7.2.1. Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
- Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen.
 - Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.
- 7.2.2. **Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch den Präsidenten des Landesgerichts, in dessen Amtsbezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz/Rechtssitz hat, ernannt.**
- 7.2.3. Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. **Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann.** Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.
- 7.2.4. **Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.**
- 7.3. **Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall nicht berührt.**

Artikel 8

Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles; Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- 8.1. **Wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte, der Begünstigte, die gesetzlichen Vertreter, der Geschäftsführer oder die Gesellschafter den Schaden vorsätzlich herbeiführen, ist der Versicherer von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Versicherungsfall frei.**
- 8.2. **Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die für das versicherte Risiko geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften vom Versicherungsnehmer, vom Versicherten, vom Begünstigten vom gesetzlichen Vertreter, vom Geschäftsführer oder von den Gesellschaftern vorsätzlich nicht eingehalten werden und diese Zuwiderhandlung schadenkausal ist.**
- 8.3. Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1900 ZGB gilt die Versicherung auch für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit.

Artikel 9

Kündigung im Versicherungsfall

- 9.1. **Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) kündigen.**

- 9.2. **Dieses Kündigungsrecht kann ab dem Zeitpunkt der Schadenmeldung bis spätestens zum 60. Tag nach der Zahlung oder Ablehnung des Schadens ausgeübt werden.**
- 9.3. Kündigt der Versicherer, so wird die Kündigung 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung wirksam.

Artikel 10

Form der Erklärungen

- 10.1. **Sämtliche Anzeigen und Erklärungen einschließlich Kündigungserklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen.**

Artikel 11

Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages; Versicherungsperiode

- 11.1. **Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizza festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 30 Tage vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) gekündigt wird.**
- 11.2. Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Artikel 12

Umzug; Verbringung der versicherten Inhaltsgegenstände

- 12.1. **Zieht der Versicherungsnehmer an einen anderen Standort um, muss er den Versicherer vorab darüber unterrichten. In diesem Fall gelten die in der Polizza vorgesehenen Versicherungsleistungen für einen maximalen Zeitraum von 15 Tagen an den beiden vom Versicherungsnehmer angegebenen Orten (vorausgesetzt der neue Standort liegt in Italien), vom Beginn des Umzugs bis 0:00 Uhr des 16. Tages nach Umzugsbeginn. Nach Ablauf dieses Zeitraums gelten die Versicherungsleistungen ausschließlich für den neuen Standort. Der Beginn des Umzugs muss durch geeignete Dokumente belegt werden.**
- 12.2. **Im Falle einer Risikoerhöhung gelten die Bestimmungen von Artikel 2.**
- 12.3. **Erforderliche Vertragsänderungen infolge der Verbringung der versicherten Inhaltsgegenstände an einen neuen Versicherungsort müssen im Versicherungsvertrag berücksichtigt werden.**

Artikel 13

Steuern und Abgaben

- 13.1. **Die auf die Versicherung entfallenden Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.**

Artikel 14

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1. **Auf den Versicherungsvertrag findet das italienische Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Bozen.**

Artikel 15

Bestimmung der Eigenschaft des Versicherungsnehmers

- 15.1. Es wird davon ausgegangen, dass Versicherungsnehmer und Versicherter identisch sind.
- 15.2. **Falls der Versicherte nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist oder wenn der Versicherungsschutz sich auf weitere Personen über den Versicherungsnehmer hinaus erstreckt, so gelten die für den Versicherungsnehmer gemäß gegenständlichem Vertrag vorgesehenen Rechte, Deckungen und Ausschlüsse auch für den Versicherten und/oder die versicherten Personen.**
- 15.3. **Falls der Versicherte nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist oder wenn der Versicherungsschutz sich auf weitere Personen über den Versicherungsnehmer hinaus erstreckt, müssen der Versicherte und/oder die versicherten Personen die Obliegenheiten erfüllen, die aufgrund ihrer Eigenart nicht von anderen Personen erfüllt werden können, oder die jedenfalls vom Versicherten und/oder versicherten Personen leichter erfüllt werden können (z.B. Schadenminderungspflicht, Schadenmeldungs-pflicht, Schadenaufklärungspflicht, Anzeige von Gefahrenumständen und deren Veränderungen, Mitteilung über das Bestehen weiterer Versicherungen für die selben Risiken).**

Artikel 16

Änderung der Person des Versicherungsnehmers

- 16.1. **Der Versicherungsnehmer schließt die Versicherung für sich und seine Erben ab, die gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, die Versicherung bis zur Aufteilung des Erbes fortzusetzen. Nach der Aufteilung läuft die Versicherung auf den oder die Erben weiter, denen die Tätigkeiten und die versicherten Sachen zugesprochen wurden.**
- 16.2. **Bei einer Verschmelzung des Betriebs des Versicherungsnehmers mit einem oder mehreren Betrieben wird die Versicherung vom übernehmenden Betrieb beziehungsweise vom neu gegründeten Betrieb weitergeführt. Im Falle der Umwandlung oder Änderung des Namens oder der Firma wird die Versicherung vom Betrieb in seiner neuen Form bzw. unter seinem neuen Namen oder seiner neuen Firma weitergeführt. Bei Auflösung oder Liquidation des Betriebs des Versicherungsnehmers läuft die Versicherung bis zum Abschluss der Liquidation weiter.**
- 16.3. **Die oben genannten Änderungen sind dem Versicherer vom Versicherungsnehmer, seinen Erben oder Anspruchsberechtigten innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt bekannt zu geben. In den darauf folgenden 30 Tagen kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen kündigen.**

Artikel 17

Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

- 17.1. **In allen Fällen, die hier nicht anders geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.**

Artikel 18

Besichtigung der versicherten Risiken

- 18.1. **Der Versicherer hat jederzeit das Recht, die versicherten Risiken zu besichtigen, und der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, mit dem Versicherer zusammenzuarbeiten und ihr alle erforderlichen Angaben und Informationen zu den jeweiligen Risiken zu erteilen.**

Artikel 19

Regress

- 19.1. **Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte gemäß Artikel 1916 ZGB auf den Versicherer über.**
- 19.2. **Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, Ehepartner, im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, Gäste oder Hausangestellte richtet.**
- 19.3. **In der Haftpflichtversicherung verzichtet der Versicherer auf den Regressanspruch gegenüber den versicherten Personen.**
- 19.4. **Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.**

Artikel 20

Wertanpassung gemäß ISTAT-Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien (FOI)

- 20.1. **Diese Vereinbarung gilt, wenn dies in der Polizze zu der jeweiligen Versicherungsleistung dokumentiert ist:**
 - 20.1.1. **Die in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssummen erhöhen oder vermindern sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der dem vereinbarten Index seit Vertragsbeginn bzw. seit letzter Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.**
 - 20.1.2. **Die Wertanpassung richtet sich nach den von der ISTAT - Istituto nazionale di statistica, Via Cesare Balbo 16, 00184 - Roma, veröffentlichten Index „Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien“ (Basis 1995 = 100 %). Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird jener Indexwert herangezogen, der jeweils 4 Monate vor der Prämienhauptfälligkeit Gültigkeit hatte. Der Index wird auf der Homepage www.istat.it verlautbart.**
 - 20.1.3. **Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.**

Artikel 21

Umfang des Versicherungsschutzes

- 21.1. **Alle Leistungen, die mit dem Hinweis "sofern in der Polizza vereinbart" gekennzeichnet sind, gelten grundsätzlich als vom Versicherungsvertrag ausgeschlossen und kommen ausschließlich bei den Deckungen zum Tragen, wo sie explizit angegeben werden.**
- 21.2. **Sollte ein Sachverhalt sowohl von einer allgemeinen als auch einer besonderen Bestimmung geregelt sein, so ist die besondere Bestimmung anzuwenden.**

BESONDERE BEDINGUNGEN

ABSCHNITT I: FEUER- UND ZUSATZVERSICHERUNGEN

Artikel 22

Versicherte Sachen

- 22.1. Versichert sind die in der Polizza bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, stehen.

Artikel 23

Fremdes Gut

- 23.1. Mitversichert ist fremdes Eigentum, **sofern es sich dabei nicht um Sachen der Gäste, der Mieter oder Untermieter bzw. der Dienstnehmer handelt.**
- 23.2. Die Versicherung gilt für Rechnung der fremden Eigentümer, **soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.**

Artikel 24

Versicherte Gefahren und Schäden

24.1. Feuerversicherung (sofern in der Polizza vereinbart)

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch

- 24.1.1. Brand;
- 24.1.2. Blitzschlag;
- 24.1.3. Explosion;
- 24.1.4. Absturz und Anprall von bemannten oder unbemannten Flugkörpern;
- 24.1.5. Implosion;
- 24.1.6. Absturz von Personen- und Lastenaufzügen;
- 24.1.7. Elektrische und elektronische Ereignisse;

Nicht versichert sind unter der Gefahr „Elektrische und elektronische Ereignisse“:

- **Schäden durch Material- und Konstruktionsfehler sowie durch innere oder äußere Abnutzung bzw. Verschleiß des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung;**
- **Mechanische Teile, wie zum Beispiel Lager, Kupplungen, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, auch wenn diese in Folge eines ersatzpflichtigen Schadens getauscht werden müssen;**
- **Verschleißteile wie Glühlampen, Röhren und dgl;**
- **Kosten aller Art, welche nicht die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Sache selbst betreffen;**
- **Folgeschäden aller Art.**

Die Entschädigungsleistung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Falls in der Polizza nicht anders dokumentiert, gilt eine Erstrisikosumme von EUR 10.000,-.

24.1.8. Soziopolitische Ereignisse wie unten angeführt:

- Innere Unruhen;
- Böswillige Beschädigung;
- Vandalismus;
- Sabotage;
- Terror;
- Streik, Aussperrung;

Versichert sind Schäden durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung; **nicht versichert sind Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.**

Folgende Schäden sind unter der Gefahr „Soziopolitische Ereignisse“ ausgeschlossen:

- **Schäden bei einer von einer Rechts- oder De-facto-Behörde verfügten Einziehung, Beschlagnahme oder Requisition der versicherten Sachen;**
- **Schäden durch Verlust, Einbruchdiebstahl, Raub, Erpressung, Plünderung oder**
- **Schäden durch die Verschmutzung der Außenmauern des Gebäudes.**

Die Versicherung erstreckt sich auch nicht auf Schäden, die verursacht werden von

- dem Versicherungsnehmer selbst oder
- Betriebsangehörigen oder
- fremden im Betrieb tätigen Personen oder
- Bewohnern oder Mietern der versicherten Gebäude.

Die Entschädigungsleistung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Die Höchstentschädigungsgrenze entspricht der in der Police vereinbarten Versicherungssumme.

- 24.1.9. Kaminbrand sowie Schäden an Trocknungs- und Erhitzungsanlagen einschließlich deren Inhalt, sofern der Brand innerhalb dieser Anlagen entsteht;
Artikel 28.2.1. findet keine Anwendung.

- 24.1.10. Schallwelle;

- 24.1.11. Austritt von Rauch, Gas und Dämpfen aus der Heizungsanlage, die mit geeigneten Rauchabzügen und Kaminen verbunden ist;

Ausgenommen sind Schäden durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder durch Wartungsmängel.

- 24.1.12. Unbekannte Kraftfahrzeuge:

Versichert sind Schäden durch unbekannte Kraftfahrzeuge an versicherten Gebäuden, an Fluren und Kulturen sowie an den zum versicherten Gebäude gehörenden Einfriedungen;

Die Entschädigungsleistung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Es gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von EUR 10.000,-.

- 24.1.13. Bersten;

- 24.1.14. Absturz und Blitzschlag mit Todesfolge bei den versicherten Tieren.

Die Todesursache muss von einem Tierarzt bestätigt werden. Die Kosten der Bestätigung gelten bis 10% der Entschädigungsleistung als mitversichert.

Die Entschädigungsleistung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.

Folgende Leistungen sind versichert, sofern in der Police vereinbart:

- 24.1.15. Schäden an Waldbeständen infolge der Gefahren gemäß Artikel 24.1.1.-24.1.13.;

Es gilt eine Erstrisikosumme von EUR 10.000,-.

- 24.1.16. Schäden an Obst-, Reb- und Gemüsepflanzungen infolge der Gefahren gemäß Artikel 24.1.1.-24.1.13.;

Es gilt eine Erstrisikosumme von EUR 10.000,-.

- 24.1.17. Schäden an Außenanlagen infolge der Gefahren gemäß Artikel 24.1.1.-24.1.13.;

Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.

- 24.1.18. Schäden am versicherten Heu durch Fermentation;

Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.

- 24.1.19. Schäden an den versicherten Tieren durch Erstickung;

Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.

- 24.1.20. Überbrückungshilfe:

Der Versicherer leistet nach einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden an den versicherten Gebäuden und der versicherten Betriebseinrichtung samt Waren und Vorräten eine Zusatzentschädigung als Überbrückungshilfe in der Höhe **von 10% der Entschädigungsleistung des Sachschadens. Die Höchstentschädigungsgrenze beträgt wahlweise EUR 10.000,-, EUR 20.000,- oder EUR 30.000,-. Bei elektrischen Schäden leistet der Versicherer keine Zusatzentschädigung.**

- 24.1.21. Haftpflicht als Brandfolge gegen Dritte (Feuerregress durch Dritte):

Der Versicherer gewährt hierfür Versicherungsschutz nach Maßgabe der Bestimmungen unter Artikel 61.23.

Es gilt die in der Police vereinbarte Höchstentschädigungssumme.

- 24.1.22. Zerstörung von Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit im Wohngebäude infolge der Gefahren gemäß Artikel 24.1.1.-24.1.13.

Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.

24.2. **Leitungswasserversicherung (sofern in der Police vereinbart)**

Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.

Versichert sind:

- 24.2.1. Schäden an den versicherten Sachen durch Leitungswasser, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.
- 24.2.2. Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes:
Falls ein Gebäude versichert ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz, bis zur Höhe der in der Polizza ausgewiesenen Erstrisikosumme, auf:
- Kosten für die Suche und die Reparatur von Frostschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen, Solar- und Klimaanlage, **jeweils innerhalb des versicherten Gebäudes;**
 - Kosten für die Suche und die Reparatur von Bruchschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen, Solar- und Klimaanlage, **welche nicht auf Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind, jeweils innerhalb des versicherten Gebäudes;**

Folgende Leistungen sind versichert, sofern in der Polizza vereinbart:

- 24.2.3. Austritt von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Wassersäulen:
Schäden an den versicherten Sachen durch Austreten von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Wassersäulen im versicherten Wohngebäude. Die Aquarien, Wasserbetten und Wassersäulen müssen nicht an das Rohrsystem angeschlossen sein. **Ausgeschlossen sind Allmählichkeitsschäden.**
Für die Gefahr „Austritt von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Wassersäulen“ gilt eine Erstrisikosumme von EUR 3.000,-.
- 24.2.4. Zerstörung von Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit im Wohngebäude infolge der Gefahren gemäß Artikel 24.2.
Es gilt die in der Polizza vereinbarte Erstrisikosumme.

Falls ein Gebäude versichert ist und sofern in der Polizza vereinbart, sind versichert:

- 24.2.5. Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes:
 - Kosten für die Suche und die Reparatur von Frostschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, **jeweils außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück;**
 - Kosten für die Suche und die Reparatur von Bruchschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, **welche nicht auf Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind, jeweils außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück.****Für die Gefahr „Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes“ gilt die in der Polizza ausgewiesene Erstrisikosumme.**
- 24.2.6. Erweiterte Deckung:
 - Such- und Wiederherstellungskosten für durch Korrosion, Abnutzung oder Verschleiß verursachte Bruchschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen **innerhalb des versicherten Gebäudes;**
 - Behebung von Dichtungsschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen **innerhalb des versicherten Gebäudes;**
 - Austausch von Armaturen und von an die Leitung angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, **innerhalb des versicherten Gebäudes, sofern dieser Austausch infolge der Behebung eines Rohrgebrechens notwendig ist;**
 - Bruch- und Frostschäden an den an die Leitung angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen und Armaturen **innerhalb des versicherten Gebäudes.****Für die Gefahr „Erweiterte Deckung“ gilt eine Erstrisikosumme von EUR 3.000,-.**
- 24.2.7. Behebung von Verstopfungen:
Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre **innerhalb des versicherten Gebäudes.**
Nicht versichert sind: Schäden durch Rückstau und Überlaufen der öffentlichen Kanalisation.
Für die Gefahr „Behebung von Verstopfungen“ gilt eine Erstrisikosumme von EUR 3.000,-.
- 24.2.8. Austritt von Wasser aus Schwimmbecken:
Schäden an den versicherten Sachen durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken im versicherten Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück.
- 24.3. **Sturmversicherung (sofern in der Polizza vereinbart)**
Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.
Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Einwirkung der folgenden Gefahren eintreten:
- 24.3.1. Sturm;
- 24.3.2. Hagel;
- 24.3.3. Schneedruck;
- 24.3.4. Felssturz/Steinschlag;

24.3.5. Erdrutsch.

Folgende Leistungen sind versichert, sofern in der Police vereinbart:

- 24.3.6. Schäden an Außenanlagen aufgrund eines versicherten Sturmereignisses;
Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.
- 24.3.7. Schäden an den versicherten Sachen durch Niederschlags- und Schmelzwasser infolge einer Verstopfung der Regen- oder Dachrinnen, auch ohne Vorliegen eines versicherten Sturmereignisses, **bis EUR 5.000,- auf Erstes Risiko;**
- 24.3.8. Schäden an Markisen aufgrund eines versicherten Sturmereignisses;
Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme, die Bespannung wird zum Zeitwert entschädigt.
- 24.3.9. Zerstörung von Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit im Wohngebäude aufgrund eines versicherten Sturmereignisses;
Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.

24.4. **Glasbruchversicherung (sofern in der Police vereinbart)**

Die Höchstentschädigung beträgt wahlweise EUR 2.500,- oder EUR 5.000,- pro versichertes Glaselement.

Folgende Deckungsvarianten sind möglich:

- 24.4.1. Basisschutz (Glasbruch durch Sturmgefahren)
Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Bruchschäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdrutsch und Steinschlag/Felssturz an den Glasscheiben der folgenden versicherten Sachen:
- Fenster, Türen, Dachfenster, Lichtkuppeln von Gebäuden;
 - Möbel und Bilder;
 - Duschkabinen;
 - Wandspiegel und Aquarien;
 - Wintergärten und Windfängen inklusive Dachverglasung;
 - Wandverkleidungen in Küchen und Sanitärräumen;
 - Begrenzungs-, Terrassen- und Balkonverglasungen;
 - Glasdächern und Glasvordächern.
- 24.4.2. Topschutz (Glasbruch unabhängig von der Ursache)
Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Bruchschäden (unabhängig von der Ursache) an den Glasscheiben der folgenden versicherten Sachen:
- Fenster, Türen, Dachfenster, Lichtkuppeln von Gebäuden;
 - Möbel und Bilder;
 - Duschkabinen;
 - Wandspiegel und Aquarien;
 - Wintergärten und Windfängen inklusive Dachverglasung;
 - Wandverkleidungen in Küchen und Sanitärräumen;
 - Begrenzungs-, Terrassen- und Balkonverglasungen;
 - Glasdächern und Glasvordächern.

Folgende Bruchschäden sind versichert, sofern in der Police vereinbart:

- 24.4.3. Blei-, Messing- und Kunstverglasungen
Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.
- 24.4.4. Firmen- und Steckschilder
Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.
- 24.4.5. Verglasungen von Solar- und Fotovoltaikanlagen am versicherten Gebäude
Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.
- 24.4.6. Cerankochfelder
Es gilt die in der Police vereinbarte Höchstentschädigungssumme.

24.5. Außergewöhnliche Naturereignisse (sofern in der Polizze vereinbart)

Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 500,- gekürzt.

Die Höchstentschädigung beträgt pro Gebäude wahlweise EUR 50.000,- oder EUR 100.000,- und pro Wohnungsinhalt EUR 50.000,-.

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Einwirkung der folgenden Gefahren eintreten:

- 24.5.1. Lawinen und Lawinenluftdruck;
- 24.5.2. Vermurung;
- 24.5.3. Hochwasser und Überschwemmung;
- 24.5.4. Rückstau aus der Kanalisation infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen.

Artikel 25**Versicherte Kosten****25.1. Schadenminderungskosten**

Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Versicherungsfalles für notwendig halten durfte, **außer es handelt sich um Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden.**

Bei Vorliegen einer Unterversicherung werden die Kosten im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sache im Schadenzeitpunkt ersetzt.

25.2. Nebenkosten für die Gefahren „Feuer“, „Leitungswasser“ und „Sturm“:

Bis zur Höhe der dafür in der Polizze vereinbarten Versicherungssumme gelten als versichert:

25.2.1. Feuerlöschkosten

Das sind Kosten für die Brandbekämpfung.

25.2.2. Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

25.2.3. Abbruch- und Aufräumkosten

Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

25.2.4. Entsorgungskosten

Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

25.3. Nebenkosten für die Gefahren „Außergewöhnliche Naturereignisse“ und „Glasbruch“

Im Rahmen der vereinbarten Höchstentschädigungssumme sind versichert:

25.3.1. Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

25.3.2. Abbruch- und Aufräumkosten

Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

25.3.3. Entsorgungskosten

Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

25.3.4. Notverglasungskosten (ohne Überstunden)**25.4. Sachverständigenkosten**

Der Versicherer ersetzt die vom Versicherungsnehmer nach Artikel 7 zu tragenden Kosten des Sachverständigen, **höchstens jedoch 10% des jeweiligen Schadens, maximal EUR 5.000,- je Versicherungsperiode.**

Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

25.5. Mietausfall für Wohngebäude

Bei vermieteten oder vom Versicherungsnehmer als Eigentümer bewohnten Wohngebäuden ersetzt der Versicherer den Mietverlust bzw. den ortsüblichen Mietwert. **Voraussetzung ist die Unbewohnbarkeit der Versicherungsräumlichkeiten aufgrund eines ersatzpflichtigen Feuer-, Leitungswasser- oder Sturmschadens. Diese Leistung wird längstens bis**

zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gewährt und ist auf den nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Folgende Kosten sind versichert, sofern in der Police vereinbart:

- 25.6. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen
Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes überschreiten und die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis aufwenden muss.
Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten nur soweit er zur Neuwertentschädigung verpflichtet ist und nur insofern, als gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Auflagen nicht durch eine Änderung des Verwendungszwecks verursacht werden.
Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.
- 25.7. Wiederherstellungskosten für Datenträger
Für die Wiederherstellung von Datenträgern, Geschäftsbüchern, Akten, Plänen und den darauf befindlichen Daten sowie für die Wiederherstellung von Reproduktionshilfsmitteln, wie Modellen, Formen und dgl. sind für den Ersatzwert die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung maßgebend, soweit diese nötig ist und **innen 2 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt; andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert.**
Die vorliegende Deckung gilt auch im Falle eines Schadens durch elektrische oder elektronische Ereignisse.
Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.
- 25.8. Kosten für den Verlust von Wasser
Ersetzt werden die Gebühren für Wasser, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens zusätzlich anfallen und vom zuständigen Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.
Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.
- 25.9. Kosten für den Austritt von Flüssigkeiten
Kosten für den Austritt von Wein, Fruchtsäften, Destillaten, Speiseöl, Milch, Honig und Essig durch Bruch der Aufbewahrungsbehälter von **mindestens 100 Liter Fassungsvermögen. Schäden durch den Austritt dieser Flüssigkeiten an anderen Sachen sind ausgeschlossen.**
Die Entschädigung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.
Es gilt die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme.

Artikel 26

Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall

- 26.1. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.
- 26.2. **Diese Vereinbarung gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko. Die Versicherungssummen sowie die entsprechenden Entschädigungshöchstgrenzen der Positionen auf Erstes Risiko vermindern sich im Versicherungsfall mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigungsleistung abzüglich etwaiger Selbstbehalte ohne entsprechende Beitragserstattung.**

Artikel 27

Örtliche Geltung der Versicherung von beweglichen Sachen

- 27.1. Bewegliche versicherte Sachen gelten in der Feuerversicherung (gemäß Artikel 24.1.) **in Gebäuden und im Freien auf Flächen auf denen die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, als versichert.**
Der Tierbestand, Wirtschaftsgeräte und Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte sowie landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge gelten auch außerhalb der Grenzen des landwirtschaftlichen Betriebes, **innerhalb Italiens und Österreichs**, als versichert.
- 27.2. Bewegliche versicherte Sachen gelten in der Leitungswasserversicherung (gemäß Artikel 24.2.), in der Sturmversicherung (gemäß Artikel 24.3.), in der Glasbruchversicherung (gemäß Artikel 24.4.) und in der Versicherung Außergewöhnliche Naturereignisse (gemäß Artikel 24.5.) **in Gebäuden auf Flächen, auf denen die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, als versichert.**
- 27.3. Außenversicherung des Wohnungsinhalts für die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm
Im Rahmen der für den Wohnungsinhalt gültigen Versicherungssummen sind versicherte Sachen, sofern sie sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks aber innerhalb Europas im geographischen Sinn oder eines Mittelmeeraanliegerstaats befinden bis 10 % der Inhaltsversicherungssumme automatisch mitversichert, sofern keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann und die versicherten Sachen sich nicht länger als 3 Monate außerhalb des Versicherungsorts befinden. Die Außenversicherung in der Leitungswasser- und Sturmversicherung gilt nur in Gebäuden (nicht in Zelten oder im Freien).

Artikel 28

Ausschlüsse

- 28.1. **Allgemeine Ausschlüsse; ausgeschlossen sind Schäden durch die Einwirkung von:**
 - 28.1.1. **Kriegsereignissen jeder Art;**
 - 28.1.2. **Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion;**
 - 28.1.3. **allen mit den genannten Ereignissen (Artikel 28.1.1. und 28.1.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;**
 - 28.1.4. **Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Sturmfluten, Meteoriteneinschlag;**
 - 28.1.5. **Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;**
 - 28.1.6. **Außerdem gelten indirekte Schäden jeglicher Art als ausgeschlossen**
- 28.2. **Spezielle Ausschlüsse in der Feuerversicherung:**
 - 28.2.1. **Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden;**
 - 28.2.2. **Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;**
 - 28.2.3. **Sengschäden.**
- 28.3. **Spezielle Ausschlüsse in der Leitungswasserversicherung:**
 - 28.3.1. **Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten;**
 - 28.3.2. **Schäden an oder durch Sprinkleranlagen;**
 - 28.3.3. **Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau;**
 - 28.3.4. **Schäden an Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes (sofern nicht gemäß Artikel 24.2.5. vereinbart);**
 - 28.3.5. **Schäden welche unter die erweiterte Deckung gemäß Artikel 24.2.6. fallen (sofern nicht gemäß Artikel 24.2.6. vereinbart);**
 - 28.3.6. **Behebung von Verstopfung (sofern nicht gemäß Artikel 24.2.7. vereinbart);**
 - 28.3.7. **Schäden durch Austritt von Wasser aus Schwimmbecken (sofern nicht gemäß Artikel 24.2.8. vereinbart).**
- 28.4. **Spezielle Ausschlüsse in der Sturmversicherung**
 - 28.4.1. **Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;**
 - 28.4.2. **Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau sowie durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;**

Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Gebäudebestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;
 - 28.4.3. **Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;**
 - 28.4.4. **Schäden durch Bodensenkung;**
 - 28.4.5. **Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;**

Optische Schäden, die keine Sachschäden im eigentlichen Sinne sind (d. h. keine Beeinträchtigung von Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen), gelten dann als versichert, wenn es sich bei den beschädigten Sachen um Sichtteile der Fassade handelt und der Austausch aus gestalterischen Gründen notwendig ist.
 - 28.4.6. **Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben;**
 - 28.4.7. **Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Gebäudebestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Gebäudebestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden.**
 - 28.4.8. **Schäden durch Grundwasser und Schäden, die dadurch entstehen, dass das Wasser durch Fenster und/oder Türen eindringt, die geöffnet, gekippt oder undicht sind;**
 - 28.4.9. **Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln;**
 - 28.4.10. **Bewegliche Sachen im Freien und auf dem Transport;**
 - 28.4.11. **Schäden an Markisen (sofern nicht gemäß Artikel 24.3.8. vereinbart).**

- 28.5. **Spezielle Ausschlüsse in der Glasbruchversicherung:**
- 28.5.1. **Fassadenverkleidungen aus Glas;**
- 28.5.2. **Glasverkachelungen;**
- 28.5.3. **Treib- und Gewächshäuser;**
- 28.5.4. **Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages bestehen;**
- 28.5.5. **Schäden an Fassungen und Umrahmungen;**
- 28.5.6. **Folgeschäden;**
- 28.5.7. **Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;**
- 28.5.8. **Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert;**
- 28.5.9. **Verglasung von offenen Gebäuden und Flugdächern;**
- 28.5.10. **Blei-, Messing- und Kunstverglasungen (sofern nicht gemäß Artikel 24.4.3. vereinbart);**
- 28.5.11. **Firmen- und Steckschilder (sofern nicht gemäß Artikel 24.4.4. vereinbart);**
- 28.5.12. **Verglasungen von Solar- und Fotovoltaikanlagen (sofern nicht gemäß Artikel 24.4.5. vereinbart);**
- 28.5.13. **Cerankochfelder (sofern nicht gemäß Artikel 24.4.6. vereinbart).**
- 28.6. **Spezielle Ausschlüsse für die Gefahr „Außergewöhnliche Naturereignisse“:**
- 28.6.1. **Schäden durch Grundwasser, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden sowie Schäden durch Sickerwasser, und zwar auch dann nicht, wenn ein solcher Schaden durch eine Überschwemmung verursacht wurde, und Schäden durch Schneeschmelze;**
- 28.6.2. **Schäden durch Dachlawinen;**
- 28.6.3. **Wasserschäden, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind;**
- 28.6.4. **Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen sowie durch Vermurung, wenn ein derartiges Ereignis durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde;**
- 28.6.5. **Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben;**
- 28.6.6. **Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Gebäudebestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Gebäudebestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden.**
- 28.7. **Ausschlüsse zu den versicherten Kosten:**
- 28.7.1. **Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;**

ABSCHNITT II: REGELUNGEN ZU SCHÄDEN IM ABSCHNITT “FEUER- UND ZUSATZVERSICHERUNGEN“

Artikel 29

Versicherungswert

Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

- 29.1. Als Versicherungswert von Gebäuden, Wohnungsinhalt, Inhalt von Almhütten, Betriebseinrichtungen und Wirtschaftsgeräten kann vereinbart werden:
- der Neuwert
 - der Zeitwert
- 29.2. Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.
- Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.**
- 29.3. Als Versicherungswert gelten bei
- Geld und Geldeswerten der Nennwert,
 - Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung,
 - sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- 29.4. Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 29.5. Als Versicherungswert behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen gilt der Verkehrswert.
- 29.6. Als Versicherungswert sonstiger, in den Artikeln 29.1. bis 29.5. nicht genannter beweglichen Sachen gilt der Verkehrswert.
- 29.7. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert
- 29.7.1. **Unabhängig von den Bestimmungen der Artikel 29.1. bis 29.6. gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert**
- bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
 - bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden, z. B. Leihmaschinen und Leihgeräte.
- 29.7.2. **Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.**

Artikel 30

Entschädigung

- 30.1. Für Gebäude, Wohnungsinhalt, Inhalt von Almhütten, Betriebseinrichtungen und Wirtschaftsgeräten (Artikel 29.1.):
- 30.1.1. Ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Artikel 29 vereinbart,
- werden bei Zerstörung die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen gleicher Art und Güte unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - werden bei Beschädigung die notwendigen Kosten für die Reparatur der versicherten Sachen ersetzt, falls diese niedriger sind, als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.**
- Abweichend davon gilt vereinbart, dass ständig instandgehaltene und genutzte Gebäude sowie ständig genutzter Wohnungsinhalt einen Zeitwert von 40% haben und somit im Versicherungsfall die volle Neuwertentschädigung geleistet wird.
- War ein vom Schaden betroffenes Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zum Abbruch bestimmt, wird keine Entschädigung geleistet.**
- 30.1.2. Ist die Versicherung zum Zeitwert gemäß Artikel 29 vereinbart,
- werden bei Zerstörung die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen unter Abzug eines dem Zustand der Sache, ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ersetzt;
 - werden bei Beschädigung die notwendigen Kosten für die Reparatur der versicherten Sachen ersetzt, falls diese niedriger sind, als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, unter Abzug eines dem Zustand der Sache, ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages;
- War ein vom Schaden betroffenes Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zum Abbruch bestimmt, wird keine Entschädigung geleistet.**

- 30.1.3. Ist die Versicherung zum Verkehrswert gemäß Artikel 29 vereinbart,
- wird der Verkaufspreis der versicherten Sachen ersetzt, der unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erzielbar gewesen wäre. Handelt es sich um ein Gebäude, bleibt der Wert des Grundstücks unberücksichtigt;
- 30.2. Für Waren und Vorräte (Artikel 29.2.)
werden die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen gleicher Art und Güte unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der dafür erforderlichen Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
- 30.3. Für Geld und Geldeswerte sowie Wertpapiere (Artikel 29.3.) wird der Nennwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
- 30.4. Für Datenträger und dergleichen (Artikel 29.4.) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
- 30.5. Für Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen (Artikel 29.5., 29.6. und 29.7.)
- 30.5.1. wird bei Zerstörung der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 30.5.2. **werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.**
- 30.6. Für versicherte Kosten werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
- 30.7. **Die Entschädigungsleistung kann jedenfalls die Versicherungssumme nicht übersteigen.**
- 30.8. **Bei gemeinschaftlich genutzten Sachen erfolgt jeweils eine anteilige Entschädigung.**

Artikel 31

Wiederaufbau innerhalb Italiens

- 31.1. Ist als Versicherungswert von Gebäuden (gemäß Artikel 29) der Neuwert vereinbart, kann bei Zerstörung das versicherte Gebäude auch an einer anderen als der ursprünglichen Stelle, **aber innerhalb Italiens, wiederaufgebaut werden.**
- 31.2. In diesem Fall ist die Entschädigungsleistung jedoch mit **jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau an derselben Stelle im gleichen Umfang ergeben würde.**
- 31.3. **Davon unberührt bleiben die weiteren Einschränkungen gemäß Artikel 30.**

Artikel 32

Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

- 32.1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
- 32.1.1. Bei Gebäuden
- bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, **höchstens jedoch des Verkehrswertes;**
- bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, **höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.**
- 32.1.2. Bei Wohnungsinhalt, Inhalt von Almhütten, Betriebseinrichtungen und Wirtschaftsgeräten
- **bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes;**
- **bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens .**
- 32.1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
- 32.1.4. Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.
- 32.2. **Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Artikel 32.1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**
- 32.2.1. **Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird;**
Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;
- 32.2.2. **Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;**
- 32.2.3. **Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.**

Artikel 33

Vorauszahlung der Entschädigung

- 33.1. Es gilt als vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 33.2. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.
- 33.3. **Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.**
- 33.4. **Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.**

Artikel 34

Unterversicherungsverzicht

- 34.1. Falls die in der Polizza vereinbarte Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadens (Unterversicherung), werden folgende Abweichungen zu den Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB angewandt:
 - 34.1.1. Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache nicht größer als 20%, ersetzt der Versicherer den gesamten Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme.
 - 34.1.2. Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache größer als 20%, ersetzt der Versicherer den Schaden im Verhältnis der um 20% aufgewerteten Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sache, jedenfalls höchstens bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Artikel 35

Bestimmungen zur Versicherung auf Erstes Risiko

- 35.1. Falls bei einem oder mehreren Leistungsmerkmalen ausdrücklich die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, ersetzt der Versicherer den tatsächlich eingetretenen Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme, ohne Anwendung der Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB und Artikel 34.
- 35.2. Es gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 26.2.

Artikel 36

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 36.1. **Schadenminderungspflicht**
Der Versicherungsnehmer muss, soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1914 ZGB.
- 36.2. **Schadenmeldungspflicht**
Gemäß Artikel 1913 ZGB hat der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte den Versicherer von einem Versicherungsfall innerhalb von drei Tagen ab jenem Tag zu benachrichtigen, an dem sich der Versicherungsfall ereignet hat oder der Versicherungsnehmer von demselben Kenntnis erlangt hat.
- 36.3. **Schadenaufklärungspflicht**
 - 36.3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 36.3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 36.3.3. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 36.3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
- 36.4. **Leistungsfreiheit gemäß Artikel 1915 ZGB**

- 36.4.1. **Der Versicherungsnehmer, der der Verpflichtung zur Schadenmeldung, zur Schadenminderung oder zur Schadenaufklärung vorsätzlich nicht nachkommt, verliert das Recht auf Entschädigung.**
- 36.4.2. **Wenn der Versicherungsnehmer es fahrlässig unterlässt, diese Pflichten zu erfüllen, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung im Ausmaß des erlittenen Nachteils zu kürzen.**

ABSCHNITT III: EINBRUCH-DIEBSTAHLSVERSICHERUNG

(sofern in der Police vereinbart)

Artikel 37

Versicherte Sachen

- 37.1. Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, stehen.

Artikel 38

Fremdes Gut

- 38.1. Mitversichert ist fremdes Eigentum, **sofern es sich dabei nicht um Sachen der Gäste, der Mieter oder Untermieter bzw. der Dienstnehmer handelt.**
- 38.2. **Die Versicherung gilt für Rechnung der fremden Eigentümer, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.**

Artikel 39

Mindestsicherungen

Für die Einbruchdiebstahlversicherung, gilt als Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, dass folgende Mindestsicherungen am Versicherungsort vorhanden sind und eingehalten werden:

- 39.1. In ständig bewohnten Gebäuden:
- 39.1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten sind stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;
- 39.1.2. Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen sind ordnungsgemäß zu versperren;
- 39.1.3. Wertbehältnisse sind gemäß Herstellerangaben fachgerecht zu verankern, einzumauern oder einzubetonieren. Wertbehältnisse müssen folgendermaßen beschaffen sein:
- Wände und Türen in angemessener Stärke mit geeigneten Schutzvorrichtungen, die Aufbruchsversuchen mit herkömmlichen mechanischen Mitteln standhalten.
- 39.2. In nicht ständig bewohnten Gebäuden:
- 39.2.1. Sämtliche Sicherungen, die für ständig bewohnte Gebäude vorgesehen sind, gelten auch für nicht ständig bewohnte Gebäude als vereinbart.
- 39.2.2. Sämtliche Außentüren (mit Ausnahme von Balkon- und Terrassentüren von Wohnhäusern) haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:
- Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag
 - bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug
 - bei nach außen aufgehenden Türen Band- oder Aushebesicherung
 - bei Holzzargen Sicherheitsschließblech
 - bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder durchbruchhemmende Verglasungseinrichtungen
- 39.2.3. In Reichhöhe befindliche Fenster, Balkon- und Terrassentüren sowie sonstige Öffnungen haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:
- Eisen/Scherengitter, oder
 - Rollbalken/Rollgitter, oder
 - in Schienen laufende Rollläden, oder
 - Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel, oder
 - Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloss, oder
 - durchbruchhemmende Verglasung

Artikel 40Versicherte Gefahren und Schäden(falls in der Police der Komplettschutz für den Wohnbereich vereinbart ist)

- 40.1. **Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.**
Falls die jeweils geforderten Sicherungen gemäß Artikel 39 nicht vollständig vorhanden sind, gilt bei Einbruchdiebstahlschäden ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens EUR 500,- pro Versicherungsfall.
- 40.2. Versichert sind:
- 40.2.1. Sachschäden, die durch einen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl innerhalb der in der Police bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten entstehen.
- 40.2.2. Sachschäden, die durch Raub innerhalb der in der Police bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten entstehen.
- 40.2.3. Schäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung), nachdem ein Täter im Zuge eines Einbruchdiebstahls in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.
Die Entschädigungsleistung ist mit einer Erstrisikosumme von EUR 5.000,- begrenzt.
- 40.2.4. Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, die im Zuge eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes entstehen.
Die Entschädigungsleistung ist mit der in der Police vereinbarten Erstrisikosumme begrenzt. Bei gemeinschaftlich genutzten Sachen erfolgt jeweils eine anteilige Entschädigung.
- 40.2.5. Schäden durch Entwendung, im Zuge eines Einbruch-Diebstahls oder Raubes, von Geld und Geldeswerten, Sparbüchern, Schmuck, Armbanduhren, Edelsteinen und Edelmetallen, Briefmarken- und Münzensammlungen **(bei nicht ständig bewohnten Gebäuden gilt der Versicherungsschutz für die vorgenannten Sachen nicht während des Zeitraums des Unbewohntseins) bis zu folgenden Entschädigungsgrenzen:**
- **Wenn die Sachen freiliegend sind:**
 - Geld, Geldeswerte und Sparbücher – **begrenzt mit einer Erstrisikosumme von EUR 500,-**
 - Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen – **begrenzt mit einer Erstrisikosumme von EUR 2.000,-**
 - **Wenn sich die Sachen in – auch unversperrten - Möbeln befinden:**
 - Geld, Geldeswerte und Sparbücher – **begrenzt mit einer Erstrisikosumme von EUR 1.000,-**
 - Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen - **begrenzt mit einer Erstrisikosumme von EUR 4.000,-**
 - **Wenn sich die Sachen in versperrten Wertbehältnissen (mindestens 100 kg oder nach Herstellerangaben fachgerecht an Wand oder Boden verankert) befinden:**
 - Geld, Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine, Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen - **begrenzt mit einer Erstrisikosumme von EUR 25.000,-**
 - **Wenn sich die Sachen in versperrten Wertbehältnissen (mindestens 250 kg oder fachgerecht nach Herstellerangaben eingemauert) befinden:**
 - Geld, Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine, Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen - **begrenzt mit einer Erstrisikosumme von EUR 50.000,-**
- 40.2.6. Kunstgegenstände, Teppiche und Bilder **bis EUR 15.000,- Höchstentschädigung je Einzelstück im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt.**
- 40.2.7. Speiseservice und Bestecke aus Silber - **begrenzt mit einer Erstrisikosumme von EUR 15.000,-.**

Folgende Leistungen sind versichert, sofern in der Police vereinbart:

- 40.2.8. **Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit in Wohngebäuden**
Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit in versperrten Wertbehältnissen (mindestens 100 kg oder nach Herstellerangaben fachgerecht an Wand oder Boden verankert oder eingemauert).
Die Entschädigungsleistung ist mit der in der Police vereinbarten Erstrisikosumme begrenzt.
Diese Deckung kann für Gebäude, die als nicht ständig bewohnt eingestuft sind, nicht versichert werden.

Artikel 41

Versicherte Kosten

(falls in der Police der Komplettschutz für den Wohnbereich vereinbart ist)

- 41.1. Schlossänderungskosten
Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten gelten als mitversichert, wenn die Schlüssel bei einem Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhanden kommen.
Die Entschädigungsleistung ist mit einer Erstrisikosumme von EUR 1.500,- begrenzt.
- 41.2. Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen
Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte, das sind insbesondere Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.), **außer es handelt sich um Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden.**
- 41.3. Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung von Wertpapieren, Dokumenten u.dgl.
Die Entschädigungsleistung ist mit einer Erstrisikosumme von EUR 1.000,- begrenzt.
- 41.4. Sachverständigenkosten
Der Versicherer ersetzt die vom Versicherungsnehmer nach Artikel 7 zu tragenden Kosten des Sachverständigen, **höchstens jedoch 10% des jeweiligen Schadens, maximal EUR 5.000,- je Versicherungsperiode.**
Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

Folgende Kosten sind versichert, sofern in der Police vereinbart:

- 41.5. Nebenkosten
Bis zur Höhe der dafür in der Police vereinbarten Versicherungssumme gelten als versichert:
- 41.5.1. Bewegungs- und Schutzkosten
Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- 41.5.2. Abbruch- und Aufräumkosten
Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
- 41.5.3. Entsorgungskosten
Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 41.6. Wiederherstellungskosten für Datenträger
Für die Wiederherstellung von Datenträgern, Geschäftsbüchern, Akten, Plänen und den darauf befindlichen Daten sowie für die Wiederherstellung von Reproduktionshilfsmitteln, wie Modellen, Formen und dgl. sind für den Ersatzwert die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung maßgebend, soweit diese nötig ist **und binnen 2 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt; andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert.**
Die Entschädigungsleistung ist mit der in der Police vereinbarten Erstrisikosumme begrenzt.

Artikel 42

Versicherte Gefahren und Schäden

(falls in der Police der Basisschutz für den Wohnbereich vereinbart ist)

- 42.1. **Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.**
Falls die jeweils geforderten Sicherungen gemäß Artikel 39 nicht vollständig vorhanden sind, gilt bei Einbruchdiebstahlschäden ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens EUR 500,- pro Versicherungsfall.
- 42.2. Versichert sind Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, die im Zuge eines versuchten oder vollbrachten Einbruch-Diebstahls oder eines Raubes entstehen.
Die Entschädigungsleistung ist mit der in der Police vereinbarten Erstrisikosumme begrenzt. Bei gemeinschaftlich genutzten Sachen erfolgt jeweils eine anteilige Entschädigung.

Artikel 43

Versicherte Gefahren und Schäden

(falls in der Polizza die Einbruchdiebstahlversicherung für die Landwirtschaft vereinbart ist)

- 43.1. Die im folgenden genannten Versicherungsleistungen gelten nur für Wirtschaftsgeräte und Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte, Inhalt in Almhütten, Tierbestand, Räucher- und Selchkammerinhalt innerhalb landwirtschaftlich genutzter Räumlichkeiten bzw. für die landwirtschaftlichen Räumlichkeiten selbst.
- 43.2. Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.
Falls die jeweils geforderten Sicherungen gemäß Artikel 39 nicht vollständig vorhanden sind, gilt bei Einbruchdiebstahlschäden ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens EUR 500,- pro Versicherungsfall.
- 43.3. Versichert sind
- 43.3.1. Sachschäden, die durch einen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Räumlichkeiten entstehen;
- 43.3.2. Sachschäden, die durch Raub innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Räumlichkeiten entstehen;
- 43.3.3. Schäden innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Versicherungsräumlichkeiten durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung), nachdem ein Täter im Zuge eines Einbruchdiebstahls in die landwirtschaftliche genutzten Räumlichkeiten eingedrungen ist;
- 43.3.4. Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile oder Adaptierungen der landwirtschaftlich genutzten Räumlichkeiten, die im Zuge eines versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahls oder eines Raubes entstehen. **Bei gemeinschaftlich genutzten Sachen erfolgt jeweils eine anteilige Entschädigung.**
- 43.4. Für die Gefahr „Einbruchdiebstahlversicherung für die Landwirtschaft“ gilt eine Erstrisikosumme von EUR 5.000,-.

Artikel 44

Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall

- 44.1. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.
- 44.2. **Diese Vereinbarung gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko. Die Versicherungssummen sowie die entsprechenden Entschädigungshöchstgrenzen der Positionen auf Erstes Risiko vermindern sich im Versicherungsfall mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigungsleistung abzüglich etwaiger Selbstbehalte ohne entsprechende Beitragserstattung.**

Artikel 45

Örtliche Geltung der Versicherung von beweglichen Sachen

- 45.1. **Bewegliche Sachen sind innerhalb der in der Polizza bezeichneten Räumlichkeiten versichert.**

Artikel 46

Ausschlüsse

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

- 46.1. **Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl oder eine Beraubung vorliegt;**
- 46.2. **Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;**
- 46.3. **Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;**
- 46.4. **Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, während der die Versicherungsräumlichkeiten für sie verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden;**
- 46.5. **Schäden durch Beraubung auf Transportwegen (Botenberaubung);**
- 46.6. **Schäden durch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden;**
- 46.7. **Indirekte Schäden jeglicher Art Schäden, sowie Schäden durch die direkte Einwirkung von**
- 46.7.1. **Kriegsereignissen jeder Art;**
- 46.7.2. **inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;**
- 46.7.3. **allen mit den genannten Ereignissen (Artikel 46.7.1. und 46.7.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;**

- 46.8. **Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Sturmfluten, Meteoriteneinschlag;**
- 46.9. **Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.**

ABSCHNITT IV: REGELUNGEN ZU SCHÄDEN IN DER EINBRUCH- DIEBSTAHLVERSICHERUNG

Artikel 47

Versicherungswert

Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

- 47.1. Der Versicherungswert von Gebäudebestandteilen, Inhalt und Betriebseinrichtungen ist der Neuwert.
 - 47.2. Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.
Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
 - 47.3. Als Versicherungswert gelten bei
 - 47.3.1. Geld und Geldeswerten der Nennwert;
 - 47.3.2. Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung;
 - 47.3.3. sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
 - 47.4. Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - 47.5. Als Versicherungswert behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge gilt der Verkehrswert.
 - 47.6. Als Versicherungswert sonstiger, in den Artikeln 47.1. bis 47.5. nicht genannter beweglichen Sachen gilt der Verkehrswert.
- Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert
- 47.7. **Unabhängig von den Bestimmungen der Artikel 47.1. bis 47.6. gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert:**
 - 47.7.1. **bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt;**
 - 47.7.2. **bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden, z. B. Leihmaschinen und Leihgeräte.**
 - 47.8. **Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.**

Artikel 48

Entschädigung

- 48.1. Für Gebäudebestandteile, Inhalt und Betriebseinrichtungen (Artikel 47.1.)
 - 48.1.1. werden bei Zerstörung oder Abhandenkommen die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen gleicher Art und Güte unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 48.1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Kosten für die Reparatur der versicherten Sachen ersetzt, falls diese niedriger sind, als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - 48.1.3. **War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.**
Abweichend davon gilt vereinbart, dass ständig instandgehaltene und genutzte Gebäude sowie ständig genutzter Wohnungsinhalt einen Zeitwert von 40% haben und somit im Versicherungsfall die volle Neuwertentschädigung geleistet wird.
War ein vom Schaden betroffenes Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zum Abbruch bestimmt, wird keine Entschädigung geleistet.
- 48.2. Für Waren und Vorräte (Artikel 47.2.)
 - 48.2.1. werden die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen gleicher Art und Güte unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
 - 48.2.2. **War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der dafür erforderlichen Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.**
- 48.3. **Für Geld und Geldeswerte sowie Wertpapiere (Artikel 47.3.) wird der Nennwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.**
- 48.4. **Für Datenträger und dergleichen (Artikel 47.4.) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.**
- 48.5. Für Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen (Artikel 47.5. und 47.6.)

- 48.5.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 48.5.2. **werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.**
- 48.6. Für versicherte Kosten werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
- 48.7. Für abhanden gekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
- 48.7.1. **Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.**
- 48.7.2. **Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.**
- 48.8. **Der Entschädigungsbetrag jedenfalls nicht höher als die Versicherungssumme sein.**

Artikel 49

Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

- 49.1. Bei Gebäudebestandteilen, Inhalt und Betriebseinrichtungen hat der Versicherungsnehmer vorerst nur Anspruch:
- 49.1.1. **bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;**
- 49.1.2. **bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.**
Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
- 49.2. **Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Artikel 49.1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**
- 49.2.1. **es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird;**
Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;
- 49.2.2. **die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;**
- 49.2.3. **die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.**

Artikel 50

Unterversicherungsverzicht

- 50.1. Falls die in der Polizza vereinbarte Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadens (Unterversicherung), werden folgende Abweichungen zu den Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB angewandt:
- 50.1.1. Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache nicht größer als 20%, ersetzt der Versicherer den gesamten Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 50.1.2. Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache größer als 20%, ersetzt der Versicherer den Schaden im Verhältnis der um 20% aufgewerteten Versicherungssumme zum Wert der versicherten Sache, jedenfalls höchstens bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Artikel 51

Bestimmungen zur Versicherung auf Erstes Risiko

- 51.1. Falls bei einem oder mehreren Leistungsmerkmalen ausdrücklich die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, ersetzt der Versicherer den tatsächlich eingetretenen Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme, ohne Anwendung der Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB und Artikel 50.
- 51.2. Es gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 44.2.

Artikel 52

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 52.1. **Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden,**

- 52.1.1. **die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten, dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;**
- 52.1.2. **Behältnisse ordnungsgemäß zu versperren;**
- 52.1.3. **alle vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.**
- 52.2. **Wertbehältnisse müssen gemäß den Bestimmungen von Artikel 39.1.3. ordnungsgemäß installiert sein.**
- 52.3. **Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften. Ihre Verletzung führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers.**
- 52.4. **Bezüglich der Einhaltung der Obliegenheiten findet Artikel 8.3. (grobe Fahrlässigkeit) keine Anwendung.**

Artikel 53

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 53.1. **Schadenminderungspflicht**
Der Versicherungsnehmer muss, soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1914 ZGB.
- 53.2. **Schadenmeldungspflicht**
 - 53.2.1. **Gemäß Artikel 1913 ZGB hat der Versicherungsnehmer den Versicherer von einem Versicherungsfall innerhalb von drei Tagen ab jenem Tag zu benachrichtigen, an dem sich der Versicherungsfall ereignet hat oder der Versicherungsnehmer von demselben Kenntnis erlangt hat.**
 - 53.2.2. **Jeder Schaden ist unverzüglich den Sicherheitsbehörden anzuzeigen.**
In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.
- 53.3. **Schadenaufklärungspflicht**
 - 53.3.1. **Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.**
 - 53.3.2. **Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.**
 - 53.3.3. **Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.**
 - 53.3.4. **Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.**
- 53.4. **Leistungsfreiheit gemäß Artikel 1915 ZGB**
 - 53.4.1. **Der Versicherungsnehmer, der der Verpflichtung zur Schadenmeldung, zur Schadenminderung oder zur Schadenaufklärung vorsätzlich nicht nachkommt, verliert das Recht auf Entschädigung.**
 - 53.4.2. **Wenn der Versicherungsnehmer es fahrlässig unterlässt, diese Pflichten zu erfüllen, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung im Ausmaß des erlittenen Nachteils zu kürzen.**
- 53.5. **Bezüglich der Einhaltung der Obliegenheiten findet Artikel 8.3 (grobe Fahrlässigkeit) keine Anwendung.**

ABSCHNITT V: LANDWIRTSCHAFTLICHE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

(sofern in der Polizza vereinbart)

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Artikel 54

Versicherungsfall und Versicherungsschutz

- 54.1. Versicherungsfall
Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das einem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 54.2. Serienschaden
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
- 54.3. Versicherungsschutz
Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, im Rahmen und auf Grundlage der jeweiligen Leistungsbeschreibungen
- 54.3.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt) erwachsen, und zwar für Schäden an Dritten
- durch Tod oder Körperverletzung („Personenschäden“)
 - durch Beschädigung von Sachen („Sachschäden“)
- Darüber hinaus gelten indirekte Schäden (z.B. infolge von Betriebsunterbrechung oder Verdienstausschlag) als mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Sach- oder Personenschadens sind.
- 54.3.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 1917 ZGB.

Artikel 55

Örtlicher Geltungsbereich

- 55.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Europa eingetretene Versicherungsfälle. **Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klageweise geltend gemacht werden.**
- 55.2. **Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.**
- 55.3. **Die landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung gilt nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit Betriebsstätten und Liegenschaften außerhalb Italiens stehen.**

Artikel 56

Zeitlicher Geltungsbereich

- 56.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (**unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 4**) eingetreten sind.
- 56.2. **Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.**
- 56.3. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis kündigt oder bei Risikowegfall, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz.
- 56.3.1. Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

- 56.3.2. Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.
- 56.4. **Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfbaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.**

Artikel 57

Höhe und Umfang der Versicherung

- 57.1. **Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 57.3.3. stellt die Versicherungssumme die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikels 54.1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.**
Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden und Sachschäden zusammen.
- 57.2. **Falls sich in einer Versicherungsperiode mehrere Versicherungsfälle ereignen, leistet der Versicherer höchstens das im Folgenden genannte Vielfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme:**
- 57.2.1. **bei einer vereinbarten Pauschalversicherungssumme von EUR 1.500.000,- bis EUR 3.000.000,- höchstens das 3-fache der maßgebenden Versicherungssumme;**
- 57.2.2. **bei einer vereinbarten Pauschalversicherungssumme von EUR 4.000.000,- bis EUR 5.000.000,- höchstens das 2-fache der maßgebenden Versicherungssumme;**
- 57.2.3. **bei einer vereinbarten Pauschalversicherungssumme über EUR 5.000.000,- höchstens das 1-fache der maßgebenden Versicherungssumme.**
- 57.3. **Kosten**
- 57.3.1. Die Versicherung umfasst gemäß Artikel 1917 ZGB die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
- 57.3.2. Die Versicherung umfasst außerdem die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
- 57.3.3. Gemäß Artikel 1917 ZGB sind die unter Artikel 57.3.1. und 57.3.2. beschriebenen Kosten bis zu einem Viertel der Versicherungssumme auch über die Pauschalversicherungssumme hinaus gedeckt. Falls jedoch die dem Dritten geschuldete Entschädigungsleistung die Versicherungssumme übersteigt, werden die Kosten zwischen Versichertem und Versicherer im Verhältnis des jeweiligen Interesses aufgeteilt.
- 57.3.4. **Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.**

Artikel 58

Risikoausschlüsse

- 58.1. **Nicht versichert sind:**
- 58.1.1. **Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel; Ausgenommen davon sind Personen- oder Sachschäden, welche nicht die mangelhafte Sache selbst betreffen oder Teile davon.**
- 58.1.2. **Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;**
- 58.1.3. **die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.**
- 58.2. **Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, beispielsweise mit:**
- 58.2.1. **Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;**
- 58.2.2. **der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;**
- 58.2.3. **der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.**
- 58.3. **Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch**
- 58.3.1. **den Verkehr von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen oder auf Flächen, die öffentlichen Straßen gleichgestellt sind;**
- 58.3.2. **die Haltung und die Verwendung von Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten;**
- 58.3.3. **motorbetriebene - nicht betrieblich genutzte - Sonderfahrzeuge, wie Schidoos, Pistenfahrzeuge, Jetski und dgl.**
- 58.4. **Nicht versichert sind Schäden, die zugefügt werden**
- 58.4.1. **dem Versicherungsnehmer selbst;**
- 58.4.2. **dem Ehepartner, dem nicht ehelichen Lebenspartner, den auf dem Familienbogen des Versicherungsnehmers aufscheinenden Personen sowie allen anderen im selben Haushalt lebenden Verwandten oder Verschwägerten;**
- 58.4.3. **den Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, Verwaltern, gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen gemäß Artikel 58.4.2.;**

- 58.4.4. den Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen gemäß Artikel 58.4.2. beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen gemäß Artikel 58.4.2. an diesen Gesellschaften;
- 58.4.5. Gesellschaften, die demselben Konzern wie der des Versicherungsnehmers oder seiner Angehörigen gemäß Artikel 58.4.2. zugehören, und zwar im Ausmaß der unmittelbaren und/oder mittelbaren prozentuellen Beteiligung des herrschenden Unternehmens an diesen Gesellschaften.
- 58.4.6. Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.
- 58.5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgenen Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist.
Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen.
- 58.6. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
- 58.7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 58.7.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben;
- 58.7.2. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z.B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten);
- 58.7.3. Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
- 58.7.4. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- 58.7.5. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
- 58.8. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen - wie Rauch, Ruß, Staub usw. (sofern nicht gemäß Artikel 63 vereinbart).
- 58.9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern (sofern nicht gemäß Artikel 63 vereinbart).
- 58.10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
- 58.11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
- 58.12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Sachschäden, welche unter die Erweiterte Produkthaftung fallen (sofern nicht gemäß Artikel 64 vereinbart).
- 58.13. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 58.14. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 58.15. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Tierhaltung, aus der Verwendung von Kutschen und Pferdeschlitzen aller Art und aus der Überlassung von Reittieren (sofern nicht gemäß Artikel 62 vereinbart).
- 58.16. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch gewerbsmäßige Vermietung von landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und Geräten (sofern nicht gemäß Artikel 63 vereinbart).
- 58.17. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Fremdenbeherbergung (sofern nicht gemäß Artikel 65 vereinbart).
- 58.18. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch landwirtschaftliche Lohnarbeit „Contoterzismo“ (sofern nicht gemäß Artikel 66 vereinbart).

Artikel 59

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 59.1. Schadenminderungspflicht
Der Versicherungsnehmer muss, soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1914 ZGB.
- 59.2. Schadenmeldungsspflicht
- 59.2.1. Gemäß Artikel 1913 ZGB hat der Versicherungsnehmer den Versicherer von einem Versicherungsfall innerhalb von drei Tagen ab jenem Tag zu benachrichtigen, an dem sich der Versicherungsfall ereignet hat oder der Versicherte von demselben Kenntnis erlangt hat.
Versicherungsfälle im Zusammenhang mit abhanden gekommenen Sachen sind unverzüglich den Sicherheitsbehörden anzuzeigen.

- 59.2.2. **In der Schadenmeldung sind insbesondere anzugeben:**
- **die Beschreibung des Versicherungsfalls;**
 - **die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung durch den Geschädigten oder seinen Rechtsbeistand;**
 - **die eventuelle Zustellung eines Gerichtsaktes;**
 - **jede weitere Information oder Dokumentation, die den Schaden betrifft oder zur seiner Abwicklung nützlich ist.**
- 59.3. **Schadenaufklärungspflicht**
- 59.3.1. **Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens aktiv zu unterstützen.**
- 59.3.2. **Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.**
Kosten, die dem Versicherungsnehmer für nicht vom Versicherer bestellten Rechtsanwälten oder Gutachtern entstehen, werden vom Versicherer nicht erstattet.
- 59.3.3. **Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer von sich aus innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Natur) vorzunehmen.**
- 59.3.4. **Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.**
- 59.4. **Leistungsfreiheit gemäß Artikel 1915 ZGB**
- 59.4.1. **Der Versicherungsnehmer, der der Verpflichtung zur Schadenmeldung, zur Schadenminderung oder zur Schadenaufklärung vorsätzlich nicht nachkommt, verliert das Recht auf Entschädigung.**
- 59.4.2. **Wenn der Versicherungsnehmer es fahrlässig unterlässt, diese Pflichten zu erfüllen, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung im Ausmaß des erlittenen Nachteils zu kürzen.**

Artikel 60

Personen für die der Versicherungsnehmer haftet - Regressverzicht

- 60.1. **Versichert sind ferner Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers für Schäden an Dritten, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, durch:**
- 60.1.1. **alle Angestellten, für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachen;**
- 60.1.2. **Familienangehörige des Versicherungsnehmers, die im versicherten Betrieb mitarbeiten, auch dann wenn kein Arbeitsverhältnis vorliegt;**
- 60.1.3. **alle anderen Mitarbeiter, die für den Versicherungsnehmer tätig sind, inklusive Inhaber und Angestellte anderer landwirtschaftlicher Betriebe, wobei diese Personen im Zuge eines „Austausches von Arbeitskräften“ gemäß Artikel 2139 ZGB im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig sind.**
- 60.2. **Der Versicherer verzichtet auf den Regress gegenüber den oben genannten Personen (Artikel 60.1.1. bis 60.1.4.), sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt haben.**

BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Artikel 61

Landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung

Folgende Leistungen sind, sofern in der Polizze vereinbart, gemäß den Bestimmungen von Artikel 54 versichert. Bei Sachschäden gilt der jeweils in der Polizze vereinbarte Selbstbehalt.

- 61.1. Im Rahmen des vereinbarten Deckungsumfanges erstreckt sich die Versicherung auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit der Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit.
- 61.2. Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Verpächter und/oder Pächter des landwirtschaftlichen Betriebes.
Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus:
- 61.3. der Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung;
- 61.4. der nicht gewerbsmäßigen oder jedenfalls kostenfreien Vermietung oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten;
- 61.5. der Vorführung von Produkten, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke;
- 61.6. der Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten;
- 61.7. der Verabreichung von Speisen und Getränken **im Rahmen der Gewerbeberechtigung für den versicherten landwirtschaftlichen Betrieb;**
- 61.8. dem Betrieb eines Hofladens;
- 61.9. der Holzschlägerung **im eigenen und im fremden Wald, letzterenfalls jedoch nur für den eigenen Bedarf;**
- 61.10. dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 61.11. dem Eigentum und der Innehabung von Gebäuden, Gebäudeanteilen und Räumlichkeiten, der zugeordneten Grundstücke und Einrichtungen, die sich in oder auf diesen befinden, die ausschließlich für den versicherten Betrieb und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder, im Falle von juristischen Personen, dessen rechtlichen Vertreters benützt werden.
Dieser Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörigen Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.
- 61.12. dem Eigentum und der von Sozialeinrichtungen für die Arbeitnehmer;
- 61.13. dem Besitz und dem Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragter Personen im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und **unter der Voraussetzung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Ausgeschlossen bleibt der Waffengebrauch zu Jagdzwecken;**
- 61.14. der Durchführung von ordentlichen und/oder außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahmen, Renovierungsarbeiten an Gebäuden und Grundstücken sowie aus dem Neubau von Gebäuden, inklusive der Arbeiten gemäß gesetzesvertretenden Dekret 81/2008.
- 61.14.1. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert, **unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer einen Verantwortlichen für das Bauvorhaben und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einen Projektkoordinator und einen Koordinator für die Durchführung der Bauarbeiten benannt hat.**
- 61.14.2. Bei Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen finden die Bestimmungen und Begrenzungen von Artikel 61.22. R.C.O. Anwendung.
- 61.14.3. **Der vorliegende Versicherungsschutz gilt für Bauvorhaben, deren Gesamtkosten (inklusive MwSt.) EUR 400.000,- nicht übersteigen.**
- 61.15. Schäden aus der Durchführung von Betriebsveranstaltungen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen ist die Schadenersatzpflicht des Versicherungsnehmers sowie die persönliche Schadenersatzpflicht der Arbeitnehmer des versicherten Betriebes für Schäden, welche fahrlässig an Personen oder Sachen herbeigeführt wurden, mitversichert;
- 61.16. Schäden durch Reklameeinrichtungen, auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstückes befinden;
- 61.17. Sachschäden durch Umweltstörung;
Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
- 61.18. Schäden infolge von Absenken und Abrutschen des Untergrunds;
- 61.19. Schäden an unterirdischen Leitungen und Anlagen;
- 61.20. Schäden im Zusammenhang mit der Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren land- und forstwirtschaftlichen Quellen (Gesetz Nr. 266 vom 23.12.2005 – Finanzgesetz 2006);
- 61.21. Schäden, die von Personen verursacht werden, die nicht Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sind, aber deren Mithilfe er sich bedient.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit gelten außerdem als versichert:

- 61.22. die Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern (R.C.O.)
Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer schadlos zu halten für das, was er in seiner Eigenschaft als zivilrechtlich Verantwortlicher - unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles alle Auflagen der

Unfallversicherung INAIL sowie der übrigen gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts erfüllt wurden, zu zahlen (Kapital, Zinsen und Spesen) hat:

- 61.22.1. gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus der Durchführung von Regressen des INAIL und/oder des INPS für alle Unfälle, die im versicherten Betrieb tätige Arbeitnehmer erlitten haben (**kurzgefasst: Regress**)
- 61.22.2. gemäß ZGB für Schäden die nicht unter Artikel 61.22.1. fallen und die im versicherten Betrieb tätige Arbeitnehmer erlitten haben (**kurzgefasst: Differenzschaden**)
- 61.22.3. außerdem für Unfälle, die Personen erlitten haben, die nicht durch eine der oben genannten Bestimmungen geschützt sind, aber durch deren Tätigkeit im versicherten Betrieb einen Körperschaden, der eine bleibende Invalidität von 6% überschreitet oder den Tod erleiden (**kurzgefasst: schwerwiegende Schäden**)
- 61.22.4. Personengruppen mit den jeweils geltenden Leistungen:

Die einzelnen Leistungen gemäß Artikel 61.22.1.-61.22.3. sind wie in der folgenden Tabelle angegeben versichert:

Alle vom Versicherungsnehmer abhängigen Arbeitnehmer, auch in einen anderen Betrieb entsendet oder bei einen anderen Betrieb beschäftigt aufgrund eines „Austausches von Arbeitskräften“ gemäß Artikel 2139 ZGB.	- Regress gemäß Artikel 61.22.1. - Differenzschaden gemäß Artikel 61.22.2.
Arbeitnehmer in einem gelegentlichen Beschäftigungsverhältnis gemäß Artikel 48 gesetzestretenden Dekrets 81/2015 und in einen anderen Betrieb entsendete Arbeitnehmer;	- Regress gemäß Artikel 61.22.1. - Differenzschaden gemäß Artikel 61.22.2.
Arbeitnehmerähnliche Arbeitsverhältnisse	- Regress gemäß Artikel 61.22.1. - Differenzschaden gemäß Artikel 61.22.2.
Firmeninhaber, Familienangehörige und Arbeitnehmer anderer landwirtschaftlicher Betriebe, vorausgesetzt, dass die gesetzliche Versicherungspflicht eingehalten ist, welche ihre Arbeitskraft dem Betrieb des Versicherungsnehmers aufgrund des „Austausches von Arbeitskräften“ gemäß Artikel 2139 ZGB zur Verfügung stellen.	- Regress gemäß Artikel 61.22.1. - Differenzschaden gemäß Artikel 61.22.2.
Der Ehepartner, die Eltern, die Kinder des Versicherungsnehmers sowie andere Verwandte oder Verschwägernde, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und die im versicherten Betrieb beschäftigt sind.	- Regress gemäß Artikel 61.22.1.
Familienmitglieder gemäß Artikel 230bis ZGB, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben	- Regress gemäß Artikel 61.22.1. - Schwerwiegende Schäden gemäß Artikel 61.22.3.
Der Firmeninhaber des versicherten Betriebs und die Familienangehörigen, welche einer Tätigkeit bei einen anderen Betrieb aufgrund des „Austausches von Arbeitskräften“ gemäß Artikel 2139 ZGB nachgehen.	- Regress gemäß Artikel 61.22.1.
Mithelfende nicht angestellte Familienangehörige, die einer Tätigkeit im versicherten Betrieb nachgehen und die der INAIL-Pflichtversicherung unterliegen.	- Regress gemäß Artikel 61.22.1.
Der Firmeninhaber des versicherten Betriebs, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, der gesetzliche Vertreter und der vom Versicherungsnehmer eingesetzte Geschäftsführer.	- Regress gemäß Artikel 61.22.1.
Familienangehörige, sprich Verwandte und Verschwägernde bis zum 4. Grad, die gelegentlich oder nur für einen kurzen Zeitraum, aushilfsweise, im Zuge gegenseitiger Hilfe oder aus moralischer Verpflichtung ohne Vergütung zu beziehen,	- Regress gemäß Artikel 61.22.1. - Schwerwiegende Schäden gemäß

abgesehen von den Unterhalts- und Arbeitskosten, Leistungen gemäß Artikel 74 gesetzesvertretenden Dekrets 276/2003 erbringen.	Artikel 61.22.3.
Personen, die ihre Arbeitskraft gelegentlich und gefälligkeithalber, ohne irgendeine Vergütung zu beziehen, dem versicherten Betrieb zur Verfügung stellen.	- Regress gemäß Artikel 61.22.1. - Schwerwiegende Schäden gemäß Artikel 61.22.3.
Selbstständige oder Arbeitnehmer anderer Betriebe, vorausgesetzt diese haben zum Zeitpunkt des Schadens die Bestimmungen der INAIL-Pflichtversicherung und anderer gesetzlicher Bestimmungen im Bereich Beschäftigung und Arbeitsmarkt eingehalten und die einer Lohnarbeit oder jedenfalls einer Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb des Versicherungsnehmers und in dessen Auftrag nachgehen.	- Regress gemäß Artikel 61.22.1. - Schwerwiegende Schäden gemäß Artikel 61.22.3.

61.22.5. **Von dieser Versicherung sind in jedem Fall die Berufskrankheiten ausgeschlossen.**

61.23. Haftpflicht als Brandfolge gegen Dritte (Feuerregress durch Dritte)

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, falls gegen den Versicherungsnehmer infolge eines Feuer- oder Explosionsschadens Schadenersatzanspruch erhoben wird

61.24. Mietsachschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an den für betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten oder geleasten Gebäuden oder Räumen durch Feuer, Explosion und Leitungswasser.

Artikel 58.7.1. findet keine Anwendung.

61.25. Produkthaftpflichtrisiko

Der Versicherer übernimmt, im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme, die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen (Kapital, Zinsen und Spesen), die dem Versicherungsnehmer kraft Gesetzes als zivilrechtlich Verantwortlicher in seiner Eigenschaft als Hersteller in Italien wegen eines Personenschadens und/oder eines Schadens an anderen als den mangelhaften Sachen erwachsen. Voraussetzung ist, dass diese Schäden unvorhergesehen aufgrund eines Produktmangels, nach Lieferung und/oder Übergabe der Produkte und im Zusammenhang mit dem in der Polizze versicherten Risiko entstehen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz „Produkthaftpflichtrisiko“ sind:

61.25.1. **Schäden gemäß Artikel 64 (Erweiterte Produkthaftpflicht);**

61.25.2. **Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel. Auf die Bestimmungen der Artikel 58.1.1., 58.1.3. sowie 58.6. wird besonders hingewiesen;**

61.25.3. **Ansprüche aus Garantiezusagen oder echten Garantieverträgen und Verschleiß, der üblicherweise zu erwarten ist;**

61.25.4. **Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten eingetreten sind, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck den jeweiligen Erkenntnissen der Technik und der Wissenschaft gemäß nicht ausreichend erprobt war. Eine solche Erprobung ist jedenfalls nicht gegeben, wenn für die Verwendung eines Produktes die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendige Zulassung nicht vorliegt;**

61.25.5. **Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten herbeigeführt wurden, deren Herstellung oder Leistung vom Versicherungsnehmer an Dritte in Lizenz vergeben wurde;**

61.25.6. **Ansprüche aus**

- **Planung oder Herstellung von Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen oder Lieferung von Luft-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen;**
- **Planung oder Herstellung von Teilen für Kraftfahrzeuge, sowie Planung, Herstellung oder Lieferung von Teilen für Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen bestimmt waren;**
- **Tätigkeiten an Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen; und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen, als auch wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.**

61.26. Versicherungsschutz für unbewusste Exporte

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 55 auf in allen Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien, eingetretene Versicherungsfälle, sofern dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen vom Export (auch nach Be- oder Verarbeitung) seiner Produkte bzw. Arbeiten im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe nichts bekannt war und auch nichts bekannt sein konnte; die Einschränkung nach Artikel 55.1., 2. Satz findet Anwendung.

61.27. Auftraggeberhaftung Kraftfahrzeuge (Committenza auto)

61.27.1. Abweichend von Artikel 58.3 gilt die Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Auftraggeber **im Sinne des Artikels 2049 ZGB** für Schäden, die Dritten von den Beschäftigten im Zusammenhang mit dem Führen von PKW, Moped oder Motorrad zugefügt werden, **vorausgesetzt, dass sie einen ordnungsgemäßen Führerschein für PKW, Moped oder Motorrad besitzen und vorausgesetzt, dass die Fahrzeuge nicht dem Versicherungsnehmer gehören bzw. von diesem genutzt werden oder auf dessen Namen im öffentlichen Kraftfahrzeugregister eingetragen sind oder an ihn vermietet wurden.**

- 61.27.2. **Der Versicherungsschutz wird erst wirksam, nachdem alle anderen Versicherungen oder Deckungen des Fahrzeugeigentümers und/oder –lenkers, der den Schaden verursacht hat, ausgeschöpft sind.**
- 61.27.3. **Der Versicherungsschutz gilt auch für Verletzungen der beförderten Personen und er ist in Abweichung von Artikel 55 innerhalb der Grenzen der Republik Italien, der Republik San Marino und des Staats der Vatikanstadt wirksam.**

Artikel 62

Tierhaltung

Folgende Leistungen sind, sofern in der Polizze vereinbart, gemäß den Bestimmungen von Artikel 54 versichert. Bei Sachschäden gilt der jeweils in der Polizze vereinbarte Selbstbehalt.

- 62.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Tierhaltung ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck.
- 62.2. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an fremden zu belegenden Tieren.
- 62.3. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Weidevieh an Fluren oder Kulturen Dritter verursacht werden.
- 62.3.1. **Die Versicherungssumme hierfür ist auf 10% der Pauschalversicherungssumme begrenzt.**
- 62.4. **Gegen Mehrprämie können die folgenden Leistungen versichert werden:**
- 62.4.1. Überlassung von Reittieren:
Persönliche Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten aus der Nutzung von Reittieren durch Betriebsfremde.
- 62.4.2. Gaststallungen:
Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in der Gaststallung eingestellter Tiere.
Artikel 58.7.2. und 58.7.3 finden keine Anwendung.
Die in der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme gilt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
- 62.4.3. Kutschenfahrten:
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Verwendung von Kutschen und Pferdeschlitten aller Art.

Artikel 63

Zusatzschutz

Folgende Leistungen sind, sofern in der Polizze vereinbart, gemäß den Bestimmungen von Artikel 54 versichert. Bei Sachschäden gilt der jeweils in der Polizze vereinbarte Selbstbehalt.

- 63.1. Gewerbsmäßige Vermietung:
Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung von landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und Geräten gelten als mitversichert.
Artikel 58.16. findet keine Anwendung.
- 63.2. Überflutung:
Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, **sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.**
Artikel 58.9. findet keine Anwendung.
- 63.2.1. **Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen von Artikel 61.17.**
- 63.2.2. **Die Versicherungssumme hierfür ist auf 10% der Pauschalversicherungssumme begrenzt.**
- 63.3. Allmählichkeit:
Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch **allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.**
Artikel 58.8. findet keine Anwendung.
- 63.3.1. **Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen von Artikel 61.18.**
- 63.3.2. **Die Versicherungssumme hierfür ist mit 10% der Pauschalversicherungssumme begrenzt.**
- 63.4. Verwahrung von beweglichen Sachen:
Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben, aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
Artikel 58.7.2 und 58.7.3 finden keine Anwendung.
- 63.4.1. **Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.**

- 63.4.2. **Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Tiere sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.**
- 63.4.3. **Die Versicherungssumme hierfür ist mit 10% der Pauschalversicherungssumme begrenzt.**
- 63.5. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen:
Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, wie z. B. Winden, Flaschenzüge, Hub- oder Gabelstapler, Kräne aller Art sowie durch Hand.
Artikel 58.3. und 58.7 finden keine Anwendung.
- 63.5.1. **Die Versicherungssumme hierfür ist auf 10% der Pauschalversicherungssumme begrenzt.**

Artikel 64

Erweiterte Produkthaftpflicht

Folgende Leistungen sind, sofern in der Polizze vereinbart, gemäß den Bestimmungen von Artikel 54 versichert. Bei Sachschäden gilt der jeweils in der Polizze vereinbarte Selbstbehalt.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und unabhängig davon, ob ein Sachschaden vorliegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 58.12. auch auf das Produkthaftpflichtrisiko, soweit es sich handelt um

- 64.1. Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten entstehen, und zwar
- 64.1.1. wegen des vergeblichen Einsatzes der anderen Produkte;
- 64.1.2. wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;
- 64.1.3. wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung gemäß den Artikeln 64.1.1. und 64.1.2. den entstehenden Mindererlös;
- Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre.**
- 64.1.4. wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind. **Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;**
- 64.1.5. wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
- 64.2. Schäden, welche Dritten aus der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung mangelhafter durch den Versicherungsnehmer gelieferter Produkte entstehen, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfand, und zwar
- 64.2.1. wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;
- 64.2.2. **wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung gemäß dem Artikel 64.2.1. den entstehenden Mindererlös. Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;**
- 64.2.3. wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind. **Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;**
- 64.2.4. wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
- 64.3. Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen und Freilegen mangelhafter Produkte und für Einbau, Anbringen oder Verlegen mangelfreier Ersatzprodukte. **Ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Ersatzprodukte einschließlich Transportkosten.**
Kann der Mangel des Produktes durch verschiedene Maßnahmen beseitigt werden, besteht **Versicherungsschutz nur in der Höhe der günstigsten versicherten Kosten.**
- 64.3.1. **Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen die mangelhaften Produkte selbst angebracht, eingebaut oder verlegt haben oder in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung haben anbringen, einbauen oder verlegen lassen.**
- 64.4. Schäden Dritter, die daraus entstehen, dass mittels der vom Versicherungsnehmer gelieferten (auch gewarteten oder reparierten) Maschinen, Sachen mangelhaft hergestellt oder verarbeitet werden, ohne dass ein Sachschaden vorliegt, und zwar
- 64.4.1. wegen vergeblichen Einsatzes der in die Maschine eingebrachten Produkte;
- 64.4.2. wegen der für die Herstellung oder Verarbeitung aufgewendeten Kosten;

- 64.4.3. wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, **so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistungen gemäß den Artikeln 64.4.1. und 64.4.2. den entstehenden Mindererlös;**
- 64.4.4. wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstehen;
- 64.4.5. wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
- 64.5. Besondere Regelungen für Fälle gemäß Artikel 64.1.- 64.4.:
- 64.5.1. Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 54.1. die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit (in der Folge kurz "Lieferung" genannt).
- 64.5.2. Örtlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 55 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Lieferungen, die in Italien erfolgen, **sofern sich die Tatbestände der Artikel 64.1. bis 64.4. in Italien erfüllen. Artikel 61.26. findet jedoch sinngemäß Anwendung.**
- 64.5.3. Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 56 besteht Versicherungsschutz, wenn die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt und die **Anzeige des Schadens beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.**
- 64.5.4. Serienschaden
Abweichend von Artikel 54.2. gelten mehrere Lieferungen als ein Versicherungsfall, wenn sie aus derselben Ursache Schäden auslösen. Ferner gilt als ein Versicherungsfall, wenn mehrere Lieferungen aus gleichartigen in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen Schäden auslösen, sofern zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Artikel 56.3. findet sinngemäß Anwendung.
- 64.6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- 64.6.1. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel, soweit es sich nicht um ausdrücklich gemäß Artikel 64.1. mitversicherte Tatbestände handelt. Auf die Bestimmungen der Artikel 58.1.1, 58.1.3. sowie 58.6. wird besonders hingewiesen;
- 64.6.2. Ansprüche aus Garantiezusagen oder echten Garantieverträgen und Verschleiß, der üblicherweise zu erwarten ist;
- 64.6.3. Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten eingetreten sind, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck den jeweiligen Erkenntnissen der Technik und der Wissenschaft gemäß nicht ausreichend erprobt war. Eine solche Erprobung ist jedenfalls nicht gegeben, wenn für die Verwendung eines Produktes die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendige Zulassung nicht vorliegt;
- 64.6.4. Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten herbeigeführt wurden, deren Herstellung oder Leistung vom Versicherungsnehmer an Dritte in Lizenz vergeben wurde;
- 64.6.5. Ansprüche aus
- Planung oder Herstellung von Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen oder Lieferung von Luft-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen;
 - Planung oder Herstellung von Teilen für Kraftfahrzeuge, sowie Planung, Herstellung oder Lieferung von Teilen für Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen bestimmt waren;
 - Tätigkeiten an Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen; und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen, als auch wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 64.6.6. Abweichend von Artikel 54.3.1. besteht kein Versicherungsschutz für Folgeschäden, wie z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.
- 64.7. Die Versicherungssumme für die „Erweiterte Produkthaftpflicht“ ist auf 10% der Pauschalversicherungssumme begrenzt.

Artikel 65

Fremdenbeherbergung (Urlaub auf dem Bauernhof)

Folgende Leistungen sind sofern in der Polizze vereinbart, gemäß den Bestimmungen von Artikel 54 versichert. Bei Sachschäden gilt der jeweils in der Polizze vereinbarte Selbstbehalt.

- 65.1. Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Fremdenbeherbergung (Urlaub auf dem Bauernhof) im Rahmen der Gewerbeberechtigung gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
Mitversichert gelten:
- 65.2. Schadenersatzverpflichtungen, welche im Zusammenhang mit eingebrachten Sachen der Gäste stehen, gilt der Versicherungsschutz:
- bis zum 100-fachen des Übernachtungspreises pro Gast für Sachen, die dem Versicherungsnehmer nicht abgegeben worden sind;
 - für Sachen, die beim Versicherungsnehmer abgegeben worden sind.

Schäden an eingebrachten Fahrrädern und Elektrofahrrädern von Gästen infolge von Diebstahl und/oder Abhandenkommen sind versichert, auch wenn keine Haftung des Versicherungsnehmers gegeben ist (Sachversicherung zu Gunsten Dritter).

65.2.1. **Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.**

65.2.2. Artikel 58.7.2. findet keine Anwendung.

65.3. Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen und deren Bestandteilen, Anhängern und Wasserfahrzeugen von Gästen.

65.3.1. **Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.**

65.3.2. Artikel 58.7.2. findet keine Anwendung.

65.4. Sport- und Vergnügungseinrichtungen:

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen der Pauschalversicherungssumme auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Bestand und Betrieb von Sport- und Vergnügungseinrichtungen, die zum versicherten Betrieb gehören, wie z. B. Hallen- und Freibäder, Saunen, Solarien, Dampfbäder, Kegelbahnen, Kinderspielplätzen, Fitness- und Wellnesseinrichtungen, Sport- und Tumpätzen und dgl.

65.5. Gästeanimationsveranstaltungen:

65.5.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen der Pauschalversicherungssumme auch auf die Durchführung von Freizeit-, Kultur- und Sportaktivitäten für die Gäste (Urlaub auf dem Bauernhof), **die vom Versicherungsnehmer im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs geleitet und/oder organisiert werden.**

65.5.2. **Folgende Veranstaltungen und Tätigkeiten gelten als ausgeschlossen:**

- **Bungy-Jumping, Canyoning, Rafting, Schneerrafting, die Verwendung von Fluggeräten, wie Para- und Hängegleiter, Drachenflieger, Ballone und dgl.**
- **Kutschen- und Pferdeschlittenfahrten gelten nur dann als mitversichert, wenn die unter Artikel 62 beschriebene Tierhalterhaftpflicht mit der Zusatzdeckung „Kutschenfahrten“ (Artikel 62.4.3.) vereinbart ist.**

Artikel 66

Landwirtschaftliche Lohnarbeit (Contoterzismo)

Folgende Leistungen sind, sofern in der Polizze vereinbart, gemäß den Bestimmungen von Artikel 54 versichert. Bei Sachschäden gilt der jeweils in der Polizze vereinbarte Selbstbehalt.

66.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen infolge des Einsatzes landwirtschaftlicher Maschinen oder der Durchführung landwirtschaftlicher Arbeiten auf Rechnung Dritter (Subsidiärdeckung).

Unter den Versicherungsschutz auf Rechnung Dritter fällt nicht die Schneeräumung mit Kraftfahrzeugen (gemäß Artikel 67).

66.2. Die Prämienberechnung zur Versicherungsdeckung „Landwirtschaftliche Lohnarbeit“ basiert auf dem Umsatz gemäß Artikel 66.4. und unterliegt der unter Artikel 66.3. dargestellten Prämienabrechnung.

66.3. Prämienabrechnung:

66.3.1. Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes, des Deckungsbeitrags oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

Nach **Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer** die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden **Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen**, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind; **dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb 30 Tage nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.**

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist 30 Tage nach Empfang der Abrechnung fällig.

66.3.2. Hat der **Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht oder den aus der Abrechnung fälligen Betrag nicht bezahlt**, so kann der Versicherer auf Nachholung der Angaben oder auf Zahlung des fälligen Betrages klagen.

66.3.3. Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar (siehe Artikel 59).

66.4. Begriffsbestimmungen

66.4.1. Lohn- und Gehaltssumme

Die der Prämienberechnung zugrundeliegende Bruttolohnsumme besteht aus den Lohn- bzw. Gehaltselementen, die der Beschäftigte gewöhnlich und nicht gelegentlich bezieht. Davon ausgenommen sind Elemente, die aus Verpflichtungen oder Rechten im Zusammenhang mit Vorsorge-, Versorgungs- und Sozialleistungen resultieren.

Anzurechnen sind daher alle Elemente von Löhnen, Gehältern, Provisionen und anderen Zahlungen (unabhängig von deren Bezeichnung, wie beispielsweise Mindestlohnzuschlag, Fixprämien, Risikozulagen, Funktionszulagen und Zulagen für die Eigenart der Arbeitsleistung), die gewöhnlich dem Beschäftigten vergolten werden.

Nicht anzurechnen sind die gelegentlichen Elemente, wie zum Beispiel einmalige Zahlungen als Prämien oder bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheit, Unfall und Todesfall oder im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen und Abfertigungen.

Außerdem werden nicht angerechnet Vorsorgebeiträge, Kinder- und Familiengeld sowie sonstige Zuwendungen von Seiten des Staates, der Regionen, der Provinzen, der Gemeinden oder anderer territorialer Institutionen sowie schriftlich nachweisbare Reisekosten.

Der Anrechnung unterliegen jedoch das dreizehnte und vierzehnte Gehalt sowie jedes andere zusätzliche Monatsgehalt. Ausgeschlossen von der Berechnung bleiben die Bestandteile der Abfertigung.

Im Falle von Familienbetrieben dient die Mindestlohnsumme als Berechnungsgrundlage. Als Familienbetriebe gelten Unternehmen, in denen ausschließlich Mitglieder der gleichen Familie ohne Entgelt arbeiten.

Mit Ausnahme der vorstehenden Abweichungen ist die zu versteuernde beitragspflichtige Lohnsumme (Imponibile Contributivo) als Grundlage heranzuziehen.

66.4.2. Umsatz

Unter dem Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens; Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

66.4.3. Deckungsbeitrag

Als Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungs-Versicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.

Als betriebliche Erträge des versicherten Betriebes gelten

- Umsatzerlöse,
- Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
- aktivierte Eigenleistungen,
- sonstige betriebliche Erträge

nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.

Als variable (**nicht versicherte**) Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.

Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.

Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlagen, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.

Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages **bleiben außer Ansatz:**

Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

Artikel 67

Schneeräumung mit Kraftfahrzeugen

Abweichend von Artikel 58.3.1. ist folgende Leistungen sofern in der Polizza vereinbart, gemäß den Bestimmungen von Artikel 54 versichert. Bei Sachschäden gilt der jeweils in der Polizza vereinbarte Selbstbehalt.

67.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Tätigkeit des Schneeräumens mit Kraftfahrzeugen.

67.1.1. **Ausgeschlossen sind Schäden am Straßenbelag und an darauf befindlichen Baubestandteilen und Markierungen.**

67.1.2. **Der Versicherungsschutz ist bei Sachschäden auf EUR 100.000,- pro Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.**

Artikel 68

Weltweitdeckung

Abweichend von Artikel 55 sind folgende Leistungen, sofern in der Polizza vereinbart, gemäß den Bestimmungen von Artikel 54 versichert. Bei Sachschäden gilt der jeweils in der Polizza vereinbarte Selbstbehalt.

68.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf alle Staaten der Erde, **ausgenommen USA, Kanada und Australien. Die Einschränkungen nach Artikel 55.1., 2. Satz sowie nach Artikel 55.3. finden Anwendung.**

68.2. Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 68.1. bezieht sich auf Versicherungsfälle

68.2.1. durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,

68.2.2. durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,

68.2.3. aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

68.3. **Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus**

68.3.1. **der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;**

68.3.2. **der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;**

68.3.3. **Reklameeinrichtungen;**

68.3.4. **einer Werksfeuerwehr;**

68.3.5. **der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;**

- 68.3.6. **Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften;**
- 68.3.7. **Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages);**
- 68.3.8. **allen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation);**
- 68.3.9. **Ansprüchen aus Umweltschäden (pollution).**
- 68.4. **Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 68.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.**
- 68.4.1. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 68.5. **Für Staaten außerhalb der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein gilt:**
- 68.5.1. **Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind**
- **Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten der Auslandsdeckung, ausgeliefert wurden.**
 - **Ansprüche, die der Versicherungsnehmer später als 2 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer anzeigt, sofern die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt ist.**
- 68.5.2. **Abweichend von Artikel 57.2. leistet der Versicherer für innerhalb einer Versicherungsperiode eingetretene Versicherungsfälle höchstens das 1-fache der jeweils maßgeblichen Versicherungssumme.**

Artikel 69

Haus- und Grundbesitz

Folgende Leistungen sind nur sofern in der Polizza vereinbart gemäß den Bestimmungen von Artikel 54 versichert, bei Sachschäden gilt der jeweils in der Polizza vereinbarte Selbstbehalt.

- 69.1. Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
- 69.1.1. dem Eigentum, der Innehabung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Gebäuden sowie landwirtschaftlichen Wohngebäuden oder Räumlichkeiten und den darauf befindlichen Einrichtungen.
- Dieser Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Gebäude sowie die landwirtschaftlichen Wohngebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.
- 69.1.2. der Durchführung von ordentlichen und/oder außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahmen, Renovierungsarbeiten an Gebäuden und Grundstücken sowie dem Neubau von Gebäuden gemäß Artikel 69.1.1., inklusive der Arbeiten gemäß gesetzesvertretenden Dekret 81/2008.
- Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert, **unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer einen Verantwortlichen für das Bauvorhaben und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einen Projektkoordinator und einen Koordinator für die Durchführung der Bauarbeiten benannt hat.**
- Bei Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen finden die Bestimmungen und Begrenzungen von Artikel 61.22. R.C.O. Anwendung.**
- Der vorliegende Versicherungsschutz gilt für Bauvorhaben, deren Gesamtkosten (inklusive MwSt.) EUR 400.000,- nicht übersteigen.**
- 69.1.3. Schäden durch Reklameeinrichtungen, auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstückes befinden;
- 69.1.4. Sachschäden durch Umweltstörung;
- Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.**
- 69.1.5. Schäden infolge von Absenken und Abrutschen des Untergrunds.
- 69.1.6. Feuerregress durch Dritte
- Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, falls gegen den Versicherungsnehmer infolge eines Feuer- oder Explosionsschadens Schadenersatzanspruch erhoben wird.

ABSCHNITT VI: PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

(sofern in der Police vereinbart)

Artikel 70

Versicherungsfall und Versicherungsschutz

- 70.1. Versicherungsfall
Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 70.2. Serienschaden
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
- 70.3. Versicherungsschutz
Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, im Rahmen und auf Grundlage der jeweiligen Leistungsbeschreibungen
- 70.3.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt) erwachsen, und zwar für Schäden an Dritten
- durch Tod oder Körperverletzung („Personenschäden“)
 - durch Beschädigung von Sachen („Sachschäden“)
- Darüber hinaus gelten indirekte Schäden (z.B. infolge von Betriebsunterbrechung oder Verdienstausfall) als mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Sach- oder Personenschadens sind.
- 70.3.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 1917 ZGB.

Artikel 71

Versicherte Gefahren und Schäden

- 71.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, **mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen, gewerbsmäßigen oder jedenfalls gegen Entgelt erbrachten Tätigkeit.**
Der sachliche Umfang des Versicherungsschutzes umfasst auch die Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers
- 71.2. als Inhaber von Wohngebäuden, Wohngebäudeanteilen und privat genutzten Räumlichkeiten, der zugeordneten Grundstücke und Einrichtungen, die sich in oder auf diesen befinden, unter der Voraussetzung, dass diese als Haupt- oder Zweitwohnsitz genutzt werden.
Abweichend von Artikel 73 gilt der Versicherungsschutz innerhalb der Republik Italien.
- 71.3. als Arbeitgeber von Hauspersonal - Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern (R.C.O.):
Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer schadlos zu halten für das, was er in seiner Eigenschaft als zivilrechtlich Verantwortlicher - unter der Voraussetzung, dass der selbige zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles alle Auflagen der Unfallversicherung INAIL sowie der übrigen gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts erfüllt hat, zu zahlen (Kapital, Zinsen und Spesen) hat:
- 71.3.1. gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus der Durchführung von Regressen des INAIL und/oder des INPS für alle Unfälle, die Arbeitnehmer erlitten haben, welche im versicherten Betrieb tätig sind (**kurzgefasst: Regress**)
- 71.3.2. gemäß dem ZGB für Schäden die nicht unter Artikel 71.3.1. fallen und die Arbeitnehmer erlitten haben, welche im versicherten Betrieb tätig sind (**kurzgefasst: Differenzschaden**)
- 71.3.3. außerdem für Unfälle, die Personen erlitten haben, die nicht durch eine der oben genannten Bestimmungen geschützt sind, aber durch deren Tätigkeit im versicherten Betrieb einen Körperschaden, der eine bleibende Invalidität von 6% überschreitet oder den Tod erleiden (**kurzgefasst: schwerwiegende Schäden**)
- 71.3.4. Personengruppen und Angabe der jeweils geltenden Leistung:
Die einzelnen Leistungen gemäß Artikel 71.3.1.-71.3.3. sind gemäß der folgenden Tabelle versichert:

Alle vom Versicherungsnehmer abhängigen Arbeitnehmer	Regress gemäß Artikel 71.3.1. Differenzschaden gemäß Artikel 71.3.2.
Gelegentliche Arbeitnehmer gemäß Artikel 48 gesetzestretenden Dekrets 81/2015	Regress gemäß Artikel 71.3.1. Differenzschaden gemäß Artikel 71.3.2.
Arbeitnehmerähnliche Arbeitsverhältnisse	Regress gemäß Artikel 71.3.1.

	Differenzschaden gemäß Artikel 71.3.2.
Personen, die nur gelegentlich und gefälligkeithalber, ohne Vergütung tätig sind	Regress gemäß Artikel 71.3.1. Schwerwiegende Schäden gemäß Artikel 71.3.3.

- 71.3.5. **Von dieser Versicherung sind in jedem Fall die Berufskrankheiten ausgeschlossen.**
- 71.4. wegen Schäden durch Feuer, Explosion und Leitungswasser an gemieteten, gepachteten oder geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten, welche vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für Wohn- und Ferienzwecke angemietet werden, **Höchstentschädigung 10 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode;**
Artikel 76.6.1. und Artikel 76.6.2. finden keine Anwendung.
- 71.5. wegen Schäden durch Feuer und Explosion an Inventar, das sich in für Wohn- und Ferienzwecke gemieteten Räumlichkeiten befindet, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von 90 Tagen aufweist, **Höchstentschädigung 10 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode, Selbstbehalt EUR 100,- pro Versicherungsfall;**
Artikel 76.6.1. und Artikel 76.6.2. finden keine Anwendung.
- 71.6. wegen Schäden an in Verwahrung genommenem fremden Eigentum **bis EUR 5.000,- pro Versicherungsfall, Selbstbehalt EUR 100,- pro Versicherungsfall;**
Artikel 76.6.2. findet keine Anwendung
- 71.7. aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung oder sonstigen Tätigkeiten **bis EUR 5.000,- pro Versicherungsfall, Selbstbehalt EUR 100,- pro Versicherungsfall. Ausgenommen bleiben Schadenersatzverpflichtungen durch den Verkehr von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;**
Artikel 76.6.2. und 76.6.3. finden keine Anwendung.
- 71.8. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und Krankenfahrstühlen (auch elektrisch betrieben);
- 71.9. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung;
- 71.10. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung; **die Verwendung von Waffen im Zusammenhang mit der Jagd ist in jedem Fall ausgeschlossen;**
- 71.11. aus der Haltung, dem Eigentum und der Verwendung von Haus- und Reittieren aller Art; **Selbstbehalt EUR 100,- pro Versicherungsfall;**
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
- 71.12. aus der Haltung und Verwendung von Segelbooten mit einer Länge von **bis zu 6,5 Metern, Elektrobooten und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen** sowie von Schiffsmodellen. Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert;
Artikel 76.4.2. findet keine Anwendung.
- 71.13. aus der Haltung und Verwendung von **nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg;**
Artikel 76.4.2. findet keine Anwendung.
- 71.14. aus Sachschäden durch Umweltstörung im Rahmen des privaten Risikobereichs **bis zu einer Versicherungssumme von EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.**
- 71.15. infolge, auch vorsätzlicher, Handlungen von Personen, für die der Versicherungsnehmer gemäß Artikel 2048 und 2049 ZGB haftet.
- 71.16. aus Feuerregress durch Dritte
Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, falls gegen den Versicherungsnehmer infolge eines Feuer- oder Explosionsschadens Schadenersatzanspruch erhoben wird.
- 71.17. für Schäden, die von eigenen minderjährigen Kindern, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, verursacht werden;
- 71.18. für Schäden, die von Minderjährigen verursacht werden, die sich vorübergehend in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden;
- 71.19. für Schäden an beaufsichtigten Minderjährigen, die sich vorübergehend in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden;
- 71.20. für Schäden im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit (Subsidiärdeckung);
- 71.21. Die Versicherung erstreckt sich auch
- 71.21.1. auf Schadenersatzverpflichtungen der Hausangestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
- 71.21.2. auf Schadenersatzverpflichtungen von Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und die Kinder des Versicherungsnehmers in Obhut haben. Versicherungsschutz besteht für die Schäden, die von den beaufsichtigten Kindern an Dritten verursacht werden, nicht an der Aufsichtsperson selbst (Subsidiärdeckung);
- 71.21.3. auf Regressansprüche der Autohaftpflichtversicherung für unzulässige Autofahrten von minderjährigen Kindern des Versicherungsnehmers;
Artikel 76.4.1. findet keine Anwendung
- 71.21.4. auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Insasse von Kraftfahrzeugen beim Ein- und Aussteigen von den genannten Fahrzeugen. Die Versicherung erstreckt sich ebenso auf Regressansprüche durch die Autohaftpflichtversicherung für Schäden, die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Insasse von Kraftfahrzeugen verursacht hat.

Artikel 76.4.1. findet keine Anwendung

Folgende Leistungen sind versichert, sofern in der Polizze vereinbart

- 71.22. Erweiterte Mietsachschäden
Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von ausschließlich für Wohn- und Ferienzwecke gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von 90 Tagen aufweist; **Höchstentschädigung 10 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode; Selbsthalt EUR 100,- pro Versicherungsfall.**
Artikel 76.6.1. und 76.6.2. finden keine Anwendung.
- 71.23. Motorisch angetriebene Flugmodelle
Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Haltung und Verwendung von motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.
Artikel 76.4.2. findet keine Anwendung.

Artikel 72

Versicherte Personen

- 72.1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher Personen, die auf dem selben Familienbogen (certificato di stato di famiglia) wie der Versicherungsnehmer eingetragen sind.
- 72.2. Die für den Versicherungsnehmer vereinbarten Vertragsbestimmungen gelten auch für die versicherten Personen.

Artikel 73

Örtlicher Geltungsbereich

- 73.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ganze Erde (**Ausnahme siehe Artikel 71.2.**)

Artikel 74

Zeitlicher Geltungsbereich

- 74.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (**unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 4**) eingetreten sind.
- 74.2. **Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.**
- 74.3. **Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.**

Artikel 75

Höhe und Umfang der Versicherung

- 75.1. **Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 75.3.3. stellt die Versicherungssumme die Höchstleistung des Versicherungsnehmers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 70.1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.**
Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden und Sachschäden zusammen.
- 75.2. **Falls sich in einer Versicherungsperiode mehrere Versicherungsfälle ereignen, leistet der Versicherer höchstens das im Folgenden genannte Vielfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme:**
- 75.2.1. **bei einer vereinbarten Pauschalversicherungssumme von EUR 1.500.000,- bis EUR 3.000.000,- höchstens das 3-fache der maßgebenden Versicherungssumme;**
- 75.2.2. **bei einer vereinbarten Pauschalversicherungssumme von EUR 4.000.000,- bis EUR 5.000.000,- höchstens das 2-fache der maßgebenden Versicherungssumme;**
- 75.2.3. **bei einer vereinbarten Pauschalversicherungssumme über EUR 5.000.000,- höchstens das 1-fache der maßgebenden Versicherungssumme.**
- 75.3. Kosten
- 75.3.1. Die Versicherung umfasst gemäß Artikel 1917 ZGB die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
- 75.3.2. Die Versicherung umfasst außerdem die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, aus welchen Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen können.
- 75.3.3. Gemäß Artikel 1917 ZGB sind die unter Artikel 75.3.1. und 75.3.2. beschriebenen Kosten bis zu einem Viertel der Versicherungssumme auch über die Pauschalversicherungssumme hinaus gedeckt. Falls jedoch die dem Dritten geschuldete Entschädigungsleistung die Versicherungssumme übersteigt, werden die Kosten zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer im Verhältnis des jeweiligen Interesses aufgeteilt.

- 75.3.4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 76

Risikoausschlüsse

Nicht versichert sind

- 76.1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
- 76.2. die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
- 76.3. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
- 76.4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen verursachen durch
- 76.4.1. den Verkehr von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen oder auf Flächen, die öffentlichen Straßen gleichgestellt sind;
- 76.4.2. die Haltung und den Verkehr von Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten;
- 76.4.3. motorbetriebene Sonderfahrzeuge, wie Schidoos, Pistenfahrzeuge, Jetski und dgl.
- 76.5. Schäden, die zugefügt werden
- 76.5.1. dem Versicherungsnehmer selbst;
- 76.5.2. mitversicherten Personen.
- 76.6. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 76.6.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben;
- 76.6.2. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z.B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten);
- 76.6.3. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- 76.6.4. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
- 76.7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Artikel 77

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 77.1. Schadenminderungspflicht
Der Versicherungsnehmer muss, soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1914 ZGB.
- 77.2. Schadenmeldungspflicht
- 77.2.1. Gemäß Artikel 1913 ZGB hat der Versicherungsnehmer den Versicherer von einem Versicherungsfall innerhalb von drei Tagen ab jenem Tag zu benachrichtigen, an dem sich der Versicherungsfall ereignet hat oder der Versicherungsnehmer von demselben Kenntnis erlangt hat.
Versicherungsfälle im Zusammenhang mit abhanden gekommenen Sachen sind unverzüglich den Sicherheitsbehörden anzuzeigen.
- 77.2.2. In der Schadenmeldung sind insbesondere anzugeben:
- die Beschreibung des Versicherungsfalls;
 - die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung durch den Geschädigten oder seinen Rechtsbeistand;
 - die eventuelle Zustellung eines Gerichtsaktes;
 - jede weitere Information oder Dokumentation, die den Schaden betrifft oder zur seiner Abwicklung nützlich ist.
- 77.3. Schadenaufklärungspflicht
- 77.3.1. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens aktiv zu unterstützen.
- 77.3.2. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
Kosten, die dem Versicherungsnehmer für nicht vom Versicherer bestellten Rechtsanwälten oder Gutachtern entstehen, werden vom Versicherer nicht erstattet.

- 77.3.3. **Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer von sich aus innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Natur) vorzunehmen.**
- 77.3.4. **Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.**
- 77.4. **Leistungsfreiheit gemäß Artikel 1915 ZGB**
- 77.4.1. **Der Versicherungsnehmer, der der Verpflichtung zur Schadenmeldung, zur Schadenminderung oder zur Schadenaufklärung vorsätzlich nicht nachkommt, verliert das Recht auf Entschädigung.**
- 77.4.2. **Wenn der Versicherungsnehmer es fahrlässig unterlässt, diese Pflichten zu erfüllen, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung im Ausmaß des erlittenen Nachteils zu kürzen.**

ABSCHNITT VII: KÜHLGUTVERSICHERUNG

(sofern in der Police vereinbart)

Artikel 78

Versicherte Sachen

- 78.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die versicherten Waren, **sofern sie in Tiefkühlanlagen oder Kühlhäusern eingelagert sind, die sich auf dem in der Police genannten Versicherungsort befinden.**

Artikel 79

Versicherte Gefahren und Schäden

- 79.1. **Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 10% des Schadens, mindestens EUR 200,- gekürzt.**
- 79.2. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen Sachschäden infolge Verderb oder Verlust des versicherten Kühlgutes als Folge eines der nachstehenden Schadenereignisse:
- 79.2.1. Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen z. B. durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung ferner infolge Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit von Dritten;
- 79.2.2. Brand, Blitzschlag, Explosion;
- 79.2.3. Einbruchdiebstahl und Beraubung;
- 79.2.4. Wasserschäden **mit Ausnahme von Hochwasser und Überschwemmungen**;
- 79.2.5. Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- 79.2.6. Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln;
- 79.2.7. Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz;
- 79.2.8. Ausfall der Wasseranlieferung durch Störungen im öffentlichen Wasserversorgungsnetz.

Artikel 80

Ausschlüsse

- 80.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache nicht auf Schäden, die eingetreten sind:
- 80.1.1. **im Falle von inneren Unruhen, Streik, Handlungen Ausständiger oder Ausgesperrter, die auf das Betriebsgrundstück eindringen oder widerrechtlich dort verbleiben, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügungen von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde,**
- 80.1.2. **im Falle von Erdbeben und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,**
es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht;
- 80.1.3. **durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;**
- 80.1.4. **als eine nachweisbar unmittelbare Folge gewöhnlicher Abnutzung der Kühleinrichtungen sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen;**
- 80.1.5. **durch Schwund oder natürliche Veränderung der Waren;**
- 80.1.6. **durch unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Ware sowie durch nicht einwandfreien Zustand der Ware bei der Einlagerung, durch unsachgemäßes Einfrieren, durch unzumutbare Lagerung;**
- 80.1.7. **durch vorzeitige Inbetriebnahme der Kühlanlage nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung der Kühlanlage und vor Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Betriebes.**

Artikel 81

Versicherungsort

- 81.1. Die Versicherung gilt für Waren, die in Kühlanlagen eingelagert sind und sich auf dem in der Police genannten Versicherungsort befinden. **Werden versicherte Waren aus dem Versicherungsort entfernt, so erlischt der Versicherungsschutz, es sei denn, der Versicherer haftet zufolge besonderer Vereinbarung auch außerhalb des Versicherungsortes.**

Artikel 82

Versicherungswert

- 82.1. Der Versicherungswert entspricht dem Wert der gesamten eingelagerten Waren.

Artikel 83

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 83.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und durch seine Betriebsleitung dafür sorgen zu lassen, dass sich die für die Einlagerung von versicherten Waren benützten Kühlanlagen in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden, dass dieselben sorgfältig gewartet und instandgehalten und nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
- 83.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers jederzeit vollständigen Einblick in seinen maschinellen Betrieb zu gestatten.
- 83.3. Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge.

Artikel 84

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 84.1. **Schadenminderungspflicht**
Der Versicherungsnehmer muss, soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1914 ZGB.
- 84.2. **Schadenmeldungspflicht**
Gemäß Artikel 1913 ZGB hat der Versicherungsnehmer den Versicherer von einem Versicherungsfall innerhalb von drei Tagen ab jenem Tag zu benachrichtigen, an dem sich der Versicherungsfall ereignet hat oder der Versicherungsnehmer von demselben Kenntnis erlangt hat.
Bei Abhandenkommen der versicherten Sachen ist jeder Schaden unverzüglich den Sicherheitsbehörden anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.
- 84.3. **Schadenaufklärungspflicht**
- 84.3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 84.3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 84.3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
- 84.4. **Leistungsfreiheit gemäß Artikel 1915 ZGB**
- 84.4.1. Der Versicherungsnehmer, der der Verpflichtung zur Schadenmeldung, zur Schadenminderung oder zur Schadenaufklärung vorsätzlich nicht nachkommt, verliert das Recht auf Entschädigung.
- 84.4.2. Wenn der Versicherungsnehmer es fahrlässig unterlässt, diese Pflichten zu erfüllen, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung im Ausmaß des erlittenen Nachteils zu kürzen.

Artikel 85

Unterversicherungsverzicht

- 85.1. Falls die in der Police vereinbarte Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadens (Unterversicherung), werden folgende Abweichungen zu den Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB angewandt:
- 85.1.1. Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache nicht größer als 20%, ersetzt der Versicherer den gesamten Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 85.1.2. Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache größer als 20%, ersetzt der Versicherer den Schaden im Verhältnis der um 20% aufgewerteten Versicherungssumme zum Wert der versicherten Sache, jedenfalls höchstens bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Artikel 86

Ersatzleistung

- 86.1. Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 85 der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles (Ersatzwert) zugrunde gelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwertbarkeit der Reste zu berücksichtigen ist.

- 86.2. Als Ersatzwert gelten:
- 86.2.1. bei Waren, die Gegenstand des Handelsbetriebes sind, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat sowie bei Naturerzeugnissen, die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Versicherungsfalles **abzüglich etwaiger ersparter Kosten**;
- 86.2.2. bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindliche und fertige Produkte), die Kosten der Neuherstellung **abzüglich etwaiger ersparter Kosten**.
- 86.2.3. Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles.
- Insoweit der um die ersparten Kosten verminderte Verkaufspreis niedriger ist, als die unter Artikel 86.2.1. und 86.2.2. festgelegten Ersatzwerte, gilt der niedrigere Verkaufspreis als Ersatzwert.**
- Tritt an zollpflichtigen Waren, die aber bisher zollfrei eingelagert waren, vor der Verzollung ein Schaden ein und werden dadurch Zoll und sonstige Verkehrssteuern fällig, so sind auch diese Beträge der Berechnung des Ersatzwertes zugrunde zu legen.
- 86.3. Die Ersatzleistung erfolgt:
- 86.3.1. im Falle vollständigen Verderbes, Verlustes oder vollständiger Entwertung der versicherten Waren durch Ersatz des gemäß Artikel 86.2. errechneten Ersatzwertes;
- 86.3.2. bei Verderb oder Verlust eines Teiles oder nicht vollständiger Entwertung der versicherten Waren durch Ersatz des ermittelten Teilschadens.
- 86.4. Erleidet das von einem ersatzpflichtigen Schaden betroffene Kühlgut eine zusätzliche Wertminderung durch unsachgemäße Behandlung oder durch natürliche Ursachen, so ist **diese zusätzliche Wertminderung nicht Gegenstand der Ersatzleistung**.
- 86.5. **Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.**

Artikel 87

Ersatz der Aufwendungen

- 87.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte, **außer es handelt sich um Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden.**
- Bei Vorliegen einer Unterversicherung werden die Kosten im Verhältnis von Versicherungssumme zum Wert der versicherten Sache im Schadenzeitpunkt ersetzt.**

ANHANG:

Leistungsübersicht

Für'n Landwirt

Abschnitt I: Feuer- und Zusatzversicherungen

Die in der Folge kurz dargestellten Versicherungsleistungen gelten nur, wenn die jeweilige/n Versicherungssparte/n mit den Versicherungssummen und Deckungsformen für das in der Police angeführte Risiko vereinbart wurde/n.

Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und prozentuale Selbstbehalte gelten je Versicherungsfall.

Für Positionen auf Erstes Risiko gilt die vereinbarte Höchstentschädigung je Versicherungsfall und je Versicherungsperiode, außerdem wird auf Artikel 26 verwiesen.

Artikel	Deckungsumfang	Anwendung	Selbstbehalt je Versicherung sfall	Höchstentschädigung
24.1.1.	Brand	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Versicherungssumme laut Police
24.1.2.	Blitzschlag	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Versicherungssumme laut Police
24.1.3.	Explosion	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Versicherungssumme laut Police
24.1.4.	Absturz und Anprall von Flugkörpern	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Versicherungssumme laut Police
24.1.5.	Implosion	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Versicherungssumme laut Police
24.1.6.	Absturz von Personen- und Lastenaufzügen	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Versicherungssumme laut Police
24.1.7.	Elektrische und elektronische Ereignisse	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Feuerversicherung	EUR 150,-	EUR 10.000,- auf Erstes Risiko Gegen Mehrprämie können die folgenden Höchstentschädigungsvarianten auf Erstes Risiko gewählt werden: EUR 15.000,- EUR 20.000,- EUR 25.000,- EUR 30.000,-
24.1.8.	Soziopolitische Ereignisse	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	EUR 150,-	Versicherungssumme laut Police
24.1.9.	Kaminbrand und Schäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Versicherungssumme laut Police
24.1.10.	Schallwelle	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Versicherungssumme laut Police
24.1.11.	Austritt von Rauch, Gas und Dämpfen aus der Heizungsanlage	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Versicherungssumme laut Police

24.1.12.	Unbekannte KFZ	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	EUR 150,-	Höchstentschädigung EUR 10.000,-
24.1.13.	Bersten	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Versicherungssumme laut Polizze
24.1.14.	Absturz und Blitzschlag mit Todesfolge bei den versicherten Tieren (wenn das „Tier“ versichert ist)	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	EUR 150,-	Versicherungssumme laut Polizze
24.1.15.	Schäden an Waldbeständen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Feuerversicherung	-	EUR 10.000,- auf Erstes Risiko
24.1.16.	Schäden an Obst-, Reb- und Gemüseplantagen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Feuerversicherung	-	EUR 10.000,- auf Erstes Risiko
24.1.17.	Schäden an Außenanlagen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Feuerversicherung	-	Die in der Polizze vereinbarte Erstrisikosumme
24.1.18.	Schäden am Heu durch Fermentation	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Feuerversicherung	-	Die in der Polizze vereinbarte Erstrisikosumme
24.1.19.	Schäden an Tieren durch Erstickung	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Feuerversicherung	-	Die in der Polizze vereinbarte Erstrisikosumme
24.1.20.	Überbrückungshilfe nach einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Feuerversicherung	-	10% der Entschädigungsleistung des Sachschadens; Höchstentschädigungssumme wahlweise: EUR 10.000,- EUR 20.000,- oder EUR 30.000,-
24.1.21.	Feuerregress durch Dritte	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Feuerversicherung	-	Versicherungssumme laut Polizze
24.2.1.	Austritt von Leitungswasser	Automatisch mitversichert in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	Versicherungssumme laut Polizze
24.2.2.	Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes (Such- und Reparaturkosten von Frostschiiden und Bruchschäden – Korrosion ausgeschlossen)	Automatisch mitversichert in der Leitungswasserversicherung Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	EUR 3.000,- auf Erstes Risiko Gegen Mehrprämie können die folgenden Höchstentschädigungsvarianten auf Erstes Risiko gewählt werden: EUR 5.000,- EUR 10.000,- EUR 15.000,-
24.2.3.	Austritt von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten und Wassersäulen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	EUR 3.000,- auf Erstes Risiko
24.2.5.	Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes am versicherten Grundstück (Such- und Reparaturkosten von Frostschiiden und Bruchschäden – Korrosion ausgeschlossen)	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	Folgenden Höchstentschädigungsvarianten können auf Erstes Risiko gewählt werden – EUR 3.000,- EUR 5.000,- EUR 10.000,-

				EUR 15.000,-
24.2.6.	Erweiterte Deckung Leitungswasser: - Such- und Wiederherstellungskosten bei Korrosion, Abnutzung oder Verschleiß an Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes - Behebung von Dichtungsschäden an Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes - Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen innerhalb des Gebäudes, infolge der Behebung eines Rohrgebrechens - Bruch- und Frostschäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	EUR 3.000,- auf Erstes Risiko
24.2.7.	Behebung von Verstopfungen an Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	EUR 3.000,- auf Erstes Risiko
24.2.8.	Austritt von Wasser aus Schwimmbecken	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	Versicherungssumme laut Police
24.3.1.	Sturm	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Versicherungssumme laut Police
24.3.2.	Hagel	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Versicherungssumme laut Police
24.3.3.	Schneedruck	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Versicherungssumme laut Police
24.3.4.	Felssturz/Steinschlag	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Versicherungssumme laut Police
24.3.5.	Erdbeben	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Versicherungssumme laut Police
24.3.6.	Schäden an Außenanlagen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme
24.3.7.	Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser infolge einer Verstopfung der Regen- oder Dachrinnen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Sturmversicherung	EUR 150,-	EUR 5.000,- auf Erstes Risiko
24.3.8.	Schäden an Markisen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme
24.4.1.	Wahlweise: Glasbruch durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben und Steinschlag/Felssturz (Basisschutz)	Automatisch mitversichert in der Glasbruchversicherung	-	Wahlweise EUR 2.500,- oder EUR 5.000,- pro versichertes Glaselement
24.4.2.	oder Glasbruch unabhängig von der Ursache (Topschutz).			
24.4.3.	Blei-, Messing- und Kunstverglasungen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Glasbruchversicherung	-	Die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme
24.4.4.	Firmen- und Steckschilder	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Glasbruchversicherung	-	Die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme

24.4.5.	Solar- und Fotovoltaikanlagenverglasung am versicherten Gebäude	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Glasbruchversicherung	-	Die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme
24.4.6.	Cerankochfelder	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Glasbruchversicherung	-	Wahlweise EUR 2.500,- oder EUR 5.000,- pro versichertes Glaselement
24.5.1.	Lawinen und Lawinenluftdruck	Automatisch mitversichert in der Versicherung Außergewöhnliche Naturereignisse	EUR 500,-	Wahlweise EUR 50.000,- oder EUR 100.000,-
24.5.2.	Vermurung	Automatisch mitversichert in der Versicherung Außergewöhnliche Naturereignisse	EUR 500,-	Wahlweise EUR 50.000,- oder EUR 100.000,-
24.5.3.	Hochwasser und Überschwemmung	Automatisch mitversichert in der Versicherung Außergewöhnliche Naturereignisse	EUR 500,-	Wahlweise EUR 50.000,- oder EUR 100.000,-
24.5.4.	Rückstau aus der Kanalisation	Automatisch mitversichert in der Versicherung Außergewöhnliche Naturereignisse	EUR 500,-	Wahlweise EUR 50.000,- oder EUR 100.000,-
24.1.22. 24.2.4. 24.3.9.	Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit im Wohngebäude	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Feuerversicherung, Leitungswasserversicherung und Sturmversicherung	- EUR 150,- EUR 150,-	Die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme
25.1.	Schadenminderungskosten	Automatisch mitversichert	-	-
25.2.	Nebenkosten	Automatisch mitversichert	-	Die in der Police vereinbarte Summe
25.3.				Im Rahmen der Höchstentschädigung
25.4.	Sachverständigenkosten	Automatisch mitversichert	-	10% des Schadens, höchstens EUR 5.000
25.5.	Mietausfall für Wohngebäude	Automatisch mitversichert	-	6 Monate
25.6.	Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	-	Die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme
25.7.	Wiederherstellungskosten für Datenträger	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	-	Die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme
25.8.	Kosten für Wasserverlust	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	-	Die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme
25.9.	Kosten für den Austritt von Flüssigkeiten	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	Die in der Police vereinbarte Erstrisikosumme
27.4.	Außenversicherung	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung, Leitungswasserversicherung und Sturmversicherung	-	10 % der Inhaltsversicherungssumme

Abschnitt III: Einbruch-Diebstahlversicherung

Die in der Folge kurz dargestellten Versicherungsleistungen gelten nur, wenn die Versicherungssparte mit den Versicherungssummen und Deckungsformen für das in der Police angeführte Risiko vereinbart wurde.

Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und prozentuale Selbstbehalte gelten je Versicherungsfall.

Für Positionen auf Erstes Risiko gilt die vereinbarte Höchstentschädigung je Versicherungsfall und je Versicherungsperiode, außerdem wird auf Artikel 44 verwiesen.

Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Falls die jeweils geforderten Sicherungen gemäß Artikel 39 nicht vollständig vorhanden sind, gilt bei Einbruchdiebstahlschäden ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens EUR 500,- pro Versicherungsfall.

Folgende Deckungsvarianten stehen zur Auswahl:

Komplettschutz gemäß Artikel 40 und 41:			
Artikel	Deckungsumfang	Anwendung	Höchstentschädigung
40.2.1.	Sachschäden durch einen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl in den versicherten Räumlichkeiten	Automatisch mitversichert für den Wohnungsinhalt	Versicherungssumme laut Police
40.2.2.	Beraubung (innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten)	Automatisch mitversichert für den Wohnungsinhalt	Versicherungssumme laut Police
40.2.3.	Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung)	Automatisch mitversichert für den Wohnungsinhalt	EUR 5.000,- auf Erstes Risiko
40.2.4.	Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder die Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile	Automatisch mitversichert Prämienpflichtige Zusatzdeckung	EUR 5.000,- auf Erstes Risiko Gegen Mehrprämie können die folgenden Höchstentschädigungsvarianten auf Erstes Risiko gewählt werden EUR 10.000,- EUR 15.000,-
40.2.5.	Geld, Geldeswerte und Sparbücher - freiliegend	Automatisch mitversichert für den Wohnungsinhalt	EUR 500,- auf Erstes Risiko
40.2.5.	Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen - freiliegend	Automatisch mitversichert für den Wohnungsinhalt	EUR 2.000,- auf Erstes Risiko
40.2.5.	Geld, Geldeswerte und Sparbücher - auch in unversperrten Möbeln	Automatisch mitversichert für den Wohnungsinhalt	EUR 1.000,- auf Erstes Risiko
40.2.5.	Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen - auch in unversperrten Möbeln	Automatisch mitversichert für den Wohnungsinhalt	EUR 4.000,- auf Erstes Risiko
40.2.5.	Geld, Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine, Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen in versperrten Wertbehältnissen (mind. 100 kg oder nach Herstellerangaben fachgerecht an Wand oder Boden verankert)	Automatisch mitversichert für den Wohnungsinhalt	EUR 25.000,- auf Erstes Risiko
40.2.5.	Geld, Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Armbanduhren, Edelsteine, Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzsammlungen in versperrten Wertbehältnissen (mind. 250 kg oder nach Herstellerangaben fachgerecht eingemauert)	Automatisch mitversichert für den Wohnungsinhalt	EUR 50.000,- auf Erstes Risiko
40.2.6.	Kunstgegenstände, Teppiche und Bilder	Automatisch mitversichert für den Wohnungsinhalt	EUR 15.000,- je Einzelstück

40.2.7.	Speiseservice und Bestecke aus Silber	Automatisch mitversichert für den Wohnungsinhalt	EUR 15.000,- auf Erstes Risiko
40.2.8	Geld und Geldeswerte aus gewerblicher Tätigkeit im Wohngebäude	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	Die in der Polizza vereinbarte Erstrisikosumme
41.1.	Schlossänderungskosten	Automatisch mitversichert für den Wohnungsinhalt	EUR 1.500,- auf Erstes Risiko
41.2.	Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen	Automatisch mitversichert für den Wohnungsinhalt	Im Rahmen der Versicherungssumme
41.3.	Kosten für die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung von Wertpapieren, Dokumenten und dgl.	Automatisch mitversichert für den Wohnungsinhalt	EUR 1.000,- auf Erstes Risiko
41.4.	Sachverständigenkosten	Automatisch mitversichert für den Wohnungsinhalt	10% des Schadens, höchstens EUR 5.000,-
41.5.	Nebenkosten	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	Die in der Polizza vereinbarte Summe
41.6.	Wiederherstellungskosten für Datenträger	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	Die in der Polizza vereinbarte Erstrisikosumme

Basisschutz gemäß Artikel 42:

Artikel	Deckungsumfang	Anwendung	Höchstentschädigung
42.	Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder die Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile	Automatisch mitversichert	Folgende Höchstentschädigungsvarianten können auf Erstes Risiko gewählt werden EUR 5.000,- EUR 10.000,- EUR 15.000,-

Einbruchdiebstahlversicherung für die Landwirtschaft gemäß Artikel 43:

Artikel	Deckungsumfang	Anwendung	Höchstentschädigung
43.3.1.	Sachschäden durch einen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl am landwirtschaftlich genutzten Inhalt	Automatisch mitversichert	EUR 5.000,- auf Erstes Risiko
43.3.2.	Beraubung innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Versicherungsräumlichkeiten	Automatisch mitversichert	
43.3.3.	Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Versicherungsräumlichkeiten	Automatisch mitversichert	
43.3.4.	Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile an landwirtschaftlich genutzten Versicherungsräumlichkeiten	Automatisch mitversichert	

Abschnitt V: Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung

Die in der Folge kurz dargestellten Versicherungsleistungen gelten nur, wenn die Versicherungssparte mit den jeweiligen Deckungssummen und -formen für das in der Police angeführte Risiko vereinbart wurde.

Bei Sachschäden gilt der jeweils in der Police vereinbarte Selbstbehalt.

Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und prozentuale Selbstbehalte gelten je Versicherungsfall.

Falls in der Tabelle keine Höchstentschädigung angeführt ist, gilt die in der Police vereinbarte Pauschalversicherungssumme für Personen und Sachschäden zusammen; insbesondere wird auf Artikel 57 „Höhe und Umfang der Versicherung“ verwiesen.

Artikel	Deckungsumfang – Schadenersatzverpflichtungen	Anwendung	Höchstentschädigung
61.1.	Landwirtschaftliche Tätigkeit	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.2.	Versicherungsschutz als Eigentümer oder Verpächter oder Pächter des landwirtschaftlichen Betriebes	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.3.	Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.4.	Nicht gewerbsmäßige Vermietung oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.5.	Vorführung von Produkten	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.6.	Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.7.	Verabreichung von Speisen und Getränken im Rahmen der Gewerbeberechtigung	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.8.	Betrieb eines Hofladens	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.9.	Holzschlägerung im eigenen und im fremden Wald für den eigenen Bedarf	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.10.	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.11.	Haus- und Grundbesitz	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.12.	Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.13.	Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.14.	Ordentliche und/oder außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen, Renovierungsarbeiten sowie Neubau und Bauherrenhaftpflicht	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.15.	Betriebsveranstaltungen	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.16.	Reklameeinrichtungen	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.17.	Sachschäden durch Umweltstörung	Automatisch mitversichert	EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
61.18.	Absenken und Abrutschen des Untergrunds	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.19.	Schäden an unterirdischen Leitungen und Anlagen	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.20.	Schäden im Zusammenhang mit der Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren land- und forstwirtschaftlichen Quellen	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.21.	Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht Arbeitnehmer sind, die jedoch für den Versicherungsnehmer tätig sind.	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.22.	Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern (R.C.O.)	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme

61.23.	Feuerregress durch Dritte	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.24.	Mietsachschäden (Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer, Explosion und Leitungswasser)	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.25.	Produkthaftpflichtrisiko	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.26.	Versicherungsschutz für unbewusste Exporte	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
61.27.	Auftraggeberhaftung Kraftfahrzeuge (Committenza auto)	Automatisch mitversichert	Pauschalversicherungssumme
62.1.	Tierhaltung	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	Pauschalversicherungssumme
62.2.	Schäden an fremden zu belegenden Tieren	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	Pauschalversicherungssumme
62.3.	Schäden an Fluren oder Kulturen verursacht durch Weidevieh	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	10% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme
62.4.1.	Überlassung von Reittieren an Dritte	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	Pauschalversicherungssumme
62.4.2.	Gaststallungen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	Die in der Polizza ausgewiesene Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
62.4.3.	Verwendung von Kutschen und Pferdeschlitten	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	Pauschalversicherungssumme
63.1.	Gewerbsmäßige Vermietung von Arbeitsmaschinen und Geräten	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	Pauschalversicherungssumme
63.2.	Überflutung	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	10% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme
63.3.	Allmählichkeit	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	10% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme
63.4.	Verwahrung von beweglichen Sachen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	10% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme
63.5.	Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	10% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme
64.	Erweiterte Produkthaftpflicht	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	10% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme
65.1.	Fremdenbeherbergung (Urlaub auf dem Bauernhof)	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	Pauschalversicherungssumme
65.2.	Sachen der Gäste	Automatisch mitversichert falls die Deckung Fremdenbeherbergung vereinbart ist	10% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme
65.3.	Beschädigung, Verlust und Abhandenkommen von KFZ von Gästen	Automatisch mitversichert falls die Deckung Fremdenbeherbergung vereinbart ist	10% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme
65.4.	Sport- und Vergnügungseinrichtungen	Automatisch mitversichert falls die Deckung Fremdenbeherbergung vereinbart ist	Pauschalversicherungssumme

65.5	Gästeanimationsveranstaltungen	Automatisch mitversichert falls die Deckung Fremdenbeherbergung vereinbart ist	Pauschalversicherungssumme
66.	Landwirtschaftliche Lohnarbeit (Contoterzismo)	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	Pauschalversicherungssumme
67.	Schneeräumung mit Kraftfahrzeugen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	EUR 100.000,- bei Sachschäden, Pauschalversicherungssumme bei Personenschäden
68.	Weltweitdeckung	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	Pauschalversicherungssumme
69.	Haus- und Grundbesitz	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	Pauschalversicherungssumme

Abschnitt VI: Privathaftpflichtversicherung

Die in der Folge kurz dargestellten Versicherungsleistungen gelten nur, wenn die Versicherungssparte mit den jeweiligen Deckungssummen für das in der Police angeführte Risiko vereinbart wurde.

Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und prozentuale Selbstbehalte gelten je Versicherungsfall.

Falls in der Tabelle keine Höchstentschädigung angeführt ist, gilt die in der Police vereinbarte Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen; insbesondere wird auf Artikel 75 „Höhe und Umfang der Versicherung“ verwiesen.

Artikel	Deckungsumfang – Schadenersatzverpflichtungen	Anwendung	Selbstbehalt je Versicherungsfall	Höchstentschädigung
71.1.	Für die Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.2.	Innehaber von Gebäuden, Räumlichkeiten, zugeordneten Grundstücken und Einrichtungen die sich in oder auf diesen befinden (Haupt- oder Zweitwohnsitz)	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.3.	Arbeitgeber von Hauspersonal (R.C.O.)	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.4.	Mietsachschäden (Schäden an für Wohn- und Ferienzwecke gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer, Explosion und Leitungswasser)	Automatisch mitversichert	-	10% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme
71.5.	Mietsachschäden (Schäden am Inventar, das sich in für Wohn- und Ferienzwecke gemieteten Räumlichkeiten befindet, durch Feuer und Explosion, Höchstdauer des Mietverhältnisses: 90 Tage)	Automatisch mitversichert	EUR 100,-	10% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme
71.6.	Schäden an in Verwahrung genommenem fremden Eigentum	Automatisch mitversichert	EUR 100,-	EUR 5.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
71.7.	Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung oder sonstigen Tätigkeiten	Automatisch mitversichert	EUR 100,-	EUR 5.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
71.8.	Haltung und Verwendung von Fahrrädern und Krankenfahrstühlen (auch elektrisch betrieben)	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.9.	Nicht berufsmäßige Sportausübung	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.10.	Erlaubter Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.11.	Haltung, Eigentum und Verwendung von Haus- und Reittieren	Automatisch mitversichert	EUR 100,-	Pauschalversicherungssumme
71.12.	Haltung und Verwendung von Segelbooten mit einer Länge von bis zu 6,5 Metern, Elektrobooten und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.13.	Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.14.	Sachschäden durch Umweltstörung	Automatisch mitversichert	-	EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
71.15.	Vorsätzliche Handlungen von Personen, für die der Versicherungsnehmer gemäß Artikel 2048 und 2049 ZGB haftet	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.16.	Feuerregress durch Dritte	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme

71.17.	Schäden verursacht von eigenen minderjährigen Kindern, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.18.	Schäden verursacht von Minderjährigen, die sich vorübergehend in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.19.	Schäden an beaufsichtigten Minderjährigen, die sich vorübergehend in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.20.	Ehrenamtliche Tätigkeit	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.21.1.	Schadenersatzverpflichtungen der Hausangestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.21.2.	Schadenersatzverpflichtungen der Aufsichtspersonen, die die Kinder des Versicherungsnehmers in Obhut haben (Subsidiärdeckung)	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.21.3.	Regressansprüche der KFZ-Haftpflicht für unzulässige Autofahrten von Minderjährigen	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.21.4.	Schadenersatzverpflichtungen als Insassen von KFZ bei Ein- und Aussteigen	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
71.22.	Erweiterte Mietsachschäden (Beschädigung von für Wohn- und Ferienzwecken gemieteten Räumlichkeiten inkl. Inventar, Höchstdauer des Mietverhältnisses: 90 Tage)	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	EUR 100,-	10% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme
71.23.	Haltung und Verwendung von motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	-	Pauschalversicherungssumme

Abschnitt VII: Kühlgutversicherung

Die in der Folge kurz dargestellten Versicherungsleistungen gelten nur, wenn die Versicherungssparte mit den Versicherungssummen und Deckungsformen für das in der Police angeführte Risiko vereinbart wurde.

Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und prozentuale Selbstbehalte gelten je Versicherungsfall.
Der Versicherungswert entspricht dem Wert der gesamten eingelagerten Waren.

Artikel	Deckungsumfang	Anwendung	Selbstbehalt je Versicherungsfall	Höchstentschädigung
79.	Kühlgut	Automatisch mitversichert	10%, mindestens EUR 200,-	Versicherungssumme laut Police



TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Landesdirektion Südtirol
Schlachthofstraße 30
39100 Bozen
Tel. +39 0471052600
Fax +39 0471052601
suedtirol@tiroler.it
www.tiroler.it

**FELSENFEST
SEIT 1821**

tiroler
VERSICHERUNG